



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

*Fischereiausschuss*

**2011/0380(COD)**

4.9.2012

**\*\*\*|**

## **ENTWURF EINES BERICHTS**

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik]  
(COM(2011)0804 – C7-0460/2011 – 2011/0380(COD))

Fischereiausschuss

Berichterstatter: Alain Cadec

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung
- \*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- \*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- \*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts***

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG .....	100



## **ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

**über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds [zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 des Rates und (EG) Nr. 861/2006 des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. XXX/2011 des Rates über die integrierte Meerespolitik] (COM(2011)0804 – C7-0460/2011 – 2011/0380(COD))**

**(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2011)0804),
  - unter Hinweis auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 42, 43 Absatz 2, 91 Absatz 1, 100 Absatz 2, 173 Absatz 3, 175, 188, 192 Absatz 1, 194 Absatz 2, 195 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag von der Kommission (C7 0460/2011) vorgelegt wurde,
  - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
  - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. Juni 2012
  - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses sowie der Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung, des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A7 0000/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

---

<sup>1</sup> ABl. C... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

## Änderungsantrag 1

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(2) Der Anwendungsbereich des EMFF sollte die Unterstützung der GFP umfassen, die sich auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen, der lebenden Süßwasserressourcen und der Aquakultur erstreckt, ebenso wie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union, ***auch durch Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Drittlands führen oder in einem Drittland registriert sind***, sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

#### *Geänderter Text*

(2) Der Anwendungsbereich des EMFF sollte die Unterstützung der GFP umfassen, die sich auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der lebenden Meeresressourcen, der lebenden Süßwasserressourcen und der Aquakultur erstreckt, ebenso wie die Verarbeitung und Vermarktung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, soweit diese Tätigkeiten im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in Gewässern der Europäischen Union sowie von Fischereifahrzeugen der Europäischen Union oder Staatsbürgern der Mitgliedstaaten ausgeübt werden, unbeschadet der vorrangigen Zuständigkeit des Flaggenstaats gemäß Artikel 117 des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Es ist nicht Zweck des EMFF, nicht europäische Fischereifahrzeuge zu unterstützen.*

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(6) Um zu gewährleisten, dass der EMFF zum Erreichen der Ziele der GFP, der IMP und der Europa-2020-Strategie beiträgt, sollte das Augenmerk auf einer begrenzten

#### *Geänderter Text*

(6) Um zu gewährleisten, dass der EMFF zum Erreichen der Ziele der GFP, der IMP und der Europa-2020-Strategie beiträgt, sollte das Augenmerk auf einer begrenzten

Anzahl von Kernprioritäten liegen, die darauf ausgerichtet sind, Innovation und wissensbasierte Fischerei und Aquakultur voranzubringen, die nachhaltige und ressourcenschonende Fischerei und Aquakultur zu fördern und Beschäftigung und territorialen Zusammenhalt zu erhöhen, indem das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial der Küsten- und Binnenfischerei erschlossen **und die Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren der Meereswirtschaft in den Vordergrund gerückt** wird.

Anzahl von Kernprioritäten liegen, die darauf ausgerichtet sind, Innovation und wissensbasierte Fischerei und Aquakultur voranzubringen, die nachhaltige und ressourcenschonende Fischerei und Aquakultur zu fördern und Beschäftigung und territorialen Zusammenhalt zu erhöhen, indem das Wachstums- und Beschäftigungspotenzial der Küsten- und Binnenfischerei erschlossen wird.

Or. fr

### *Begründung*

*Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel.*

### **Änderungsantrag 3**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(8) Übergreifendes Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte sein, dass Fischerei und Aquakultur langfristig **nachhaltige ökologische** Bedingungen **unterstützen, die für eine wirtschaftliche und soziale Entwicklung erforderlich sind**. Sie sollte ferner zu mehr Produktivität, einem angemessenen Lebensstandard für den Fischereisektor und stabilen Märkten beitragen sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

##### *Geänderter Text*

(8) Übergreifendes Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik sollte sein, dass Fischerei und Aquakultur **zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Sektors unter** langfristig **nachhaltigen ökologischen** Bedingungen **beitragen**. Sie sollte ferner zu mehr Produktivität, einem angemessenen Lebensstandard **und angemessenen Arbeitsbedingungen** für den Fischereisektor und stabilen Märkten beitragen sowie die Verfügbarkeit der Ressourcen und ein Angebot für Verbraucher zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Or. fr

## *Begründung*

*Das Ziel der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Fischereisektors sollte deutlicher formuliert werden.*

### **Änderungsantrag 4**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 9**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(9) Eine bessere Integration von Umweltbelangen in die GFP ist von entscheidender Bedeutung, wenn Ziele und Vorhaben der EU-Umweltpolitik und der Europa-2020-Strategie erreicht werden sollen. Die Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Rahmen der GFP muss so umsichtig erfolgen, dass die Bestände bis spätestens **2020** wieder auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt sind. Die GFP verfehlt den Vorsorge- und den Ökosystemansatz im Fischereimanagement. Der EMFF sollte daher zum Schutz der Meeresumwelt gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) beitragen.

##### *Geänderter Text*

(9) Eine bessere Integration von Umweltbelangen in die GFP ist von entscheidender Bedeutung, wenn Ziele und Vorhaben der EU-Umweltpolitik und der Europa-2020-Strategie erreicht werden sollen. Die Nutzung der lebenden Meeresressourcen im Rahmen der GFP muss so umsichtig erfolgen, dass die Bestände bis spätestens **2020** wieder auf das Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags aufgefüllt sind. Die GFP verfehlt den Vorsorge- und den Ökosystemansatz im Fischereimanagement. Der EMFF sollte daher zum Schutz der Meeresumwelt gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) beitragen.

Or. fr

## *Begründung*

*Der MSY sollte baldmöglichst, spätestens aber 2020 erzielt werden.*



## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(15) Die Zielsetzungen der GFP würden unterminiert, wenn finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen des EMFF an Betreiber gehen würde, die die Bedingungen der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im öffentlichen Interesse ex-ante nicht erfüllen. Daher sollten nur Betreiber in Frage kommen, die innerhalb einer bestimmten Zeit vor Einreichen eines Beihilfeantrags nicht an Einsatz, Verwaltung oder Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt waren, die in der IUU-Liste der EU gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 geführt werden, und die keine anderen schweren Verstöße gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der

#### *Geänderter Text*

(15) Die Zielsetzungen der GFP würden unterminiert, wenn finanzielle Unterstützung der EU im Rahmen des EMFF an Betreiber gehen würde, die die Bedingungen der Erhaltung der biologischen Meeresschätze im öffentlichen Interesse ex-ante nicht erfüllen. Daher sollten nur Betreiber in Frage kommen, die innerhalb einer bestimmten Zeit vor Einreichen eines Beihilfeantrags nicht an Einsatz, Verwaltung oder Besitz von Fischereifahrzeugen beteiligt waren, die in der IUU-Liste der EU gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 geführt werden, und die keine anderen schweren Verstöße gemäß Artikel 42 der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 oder Artikel 90 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der

Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 oder andere Verstöße gegen die GFP-Vorschriften begangen haben, die die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände in Gefahr bringen und eine ernste Bedrohung für die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen darstellen, durch die befischte Bestände in einem Umfang wiederaufgefüllt und erhalten werden, der **über** dem Niveau liegt, mit dem der höchstmögliche Dauerertrag (im Folgenden „MSY“) erzielt werden kann.

Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 oder andere Verstöße gegen die GFP-Vorschriften begangen haben, die die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände in Gefahr bringen und eine ernste Bedrohung für die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen darstellen, durch die befischte Bestände in einem Umfang wiederaufgefüllt und erhalten werden, der **auf** dem Niveau liegt, mit dem der höchstmögliche Dauerertrag (im Folgenden „MSY“) erzielt werden kann.

Or. fr

### *Begründung*

*Das Niveau des MSY sollte erzielt werden, um die Nachhaltigkeit der Bestände sicherzustellen. Die Verpflichtung, ein Niveau zu erzielen, das über dem MSY liegt, ist nicht gerechtfertigt.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(19) Um zu verhindern, dass nicht zulässige Zahlungen getätigt werden, und den Mitgliedstaat zu ermutigen, die GFP-Vorschriften einzuhalten bzw. von den Empfängern eine Einhaltung zu fordern, sollten als Sicherungsmaßnahmen sowohl die Unterbrechung der Zahlungsfrist als auch die Aussetzung der Zahlungen eingesetzt werden, **die beide in ihrer Anwendung zeitlich begrenzt sind.** Um dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, sollten finanzielle Berichtigungen mit endgültigen und unwiderrufbaren Folgen nur für Ausgaben in direktem Zusammenhang mit Vorhaben gelten, bei denen Verstöße gegen die GFP-Vorschriften begangen wurden.

#### *Geänderter Text*

(19) Um zu verhindern, dass nicht zulässige Zahlungen getätigt werden, und den Mitgliedstaat zu ermutigen, die GFP-Vorschriften einzuhalten bzw. von den Empfängern eine Einhaltung zu fordern, sollten als Sicherungsmaßnahmen sowohl die Unterbrechung der Zahlungsfrist als auch die Aussetzung der Zahlungen eingesetzt werden. Um dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu entsprechen, sollten finanzielle Berichtigungen mit endgültigen und unwiderrufbaren Folgen nur für Ausgaben in direktem Zusammenhang mit Vorhaben gelten, bei denen Verstöße gegen die GFP-Vorschriften begangen wurden.

*Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag ist zu starr.*

**Änderungsantrag 7**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 32**

*Vorschlag für eine Verordnung*

(32) Auch Investitionen in Humankapital sind für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftsleistung der Fischerei und Meereswirtschaft von großer Bedeutung. Daher sollten aus dem EMFF auch lebenslanges Lernen, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Fischern zur Verbreitung von Wissen sowie Beratungsdienste gefördert werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber beitragen können.

*Geänderter Text*

(32) Auch Investitionen in Humankapital sind für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Wirtschaftsleistung der Fischerei und Meereswirtschaft von großer Bedeutung. Daher sollten aus dem EMFF auch lebenslanges Lernen, **die Berufsausbildung, der Zugang junger Menschen zu den Fischereiberufen**, die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern und Fischern zur Verbreitung von Wissen sowie Beratungsdienste gefördert werden, die zur Verbesserung der allgemeinen Leistung und Wettbewerbsfähigkeit der Betreiber beitragen können.

*Begründung*

*Mit dem EMFF sollten die Berufsausbildung der Fischer sowie der Zugang junger Menschen zu den Fischereiberufen gefördert werden.*

**Änderungsantrag 8**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 32 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**(32a) Der EMFF sollte die Einbindung**

*von kleinen handwerklichen Fischereibetrieben, Küstenfischereien und Binnenfischereien in die Ausarbeitung von gemeinsamen Projekten fördern und den Trägern dieser Projekte technische Unterstützung zukommen lassen.*

Or. fr

*Begründung*

*Es sollten vor allem Projekte unterstützt werden, die von handwerklichen Fischereien, Küstenfischereien und Binnenfischereien gemeinsam durchgeführt werden.*

**Änderungsantrag 9**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 33 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

*(33a) Der EMFF sollte den sozialen Dialog auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene durch die Einbindung der Sozialpartner und die Stärkung der Möglichkeiten des Zusammenschlusses selbiger fördern.*

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte einen strukturierten sozialen Dialog in den Sektoren Fischerei und Aquakultur fördern.*

**Änderungsantrag 10**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 35**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

*(35) Vor dem Hintergrund des Potenzials, das die Diversifizierung Fischern in der*

*Der EMFF sollte die Schaffung von Arbeitsplätzen fördern, indem*

**handwerklichen Küstenfischerei bietet, und angesichts ihrer wichtigen Rolle in den Küstengemeinden sollte eine solche Diversifizierung aus dem EMFF gefördert werden, indem Unternehmensgründungen und Investitionen in die Nachrüstung von Fischereifahrzeugen** sowie einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb von Fähigkeiten **außerhalb der Fischereitätigkeit** unterstützt werden.

Unternehmensgründungen **im Fischereisektor** sowie einschlägige Weiterbildungsmaßnahmen zum Erwerb **geeigneter** Fähigkeiten unterstützt werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Es sollten im Gegenteil dazu Unternehmensgründungen im Fischereisektor gefördert werden.*

#### **Änderungsantrag 11**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 36**

###### *Vorschlag für eine Verordnung*

(36) Der EMFF sollte Investitionen in den Bereichen Sicherheit und Hygiene an Bord von Schiffen unterstützen, um Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen abzudecken.

###### *Geänderter Text*

(36) Der EMFF sollte Investitionen in den Bereichen Sicherheit und Hygiene an Bord von Schiffen **sowie Schulungsmaßnahmen für die Fischer** unterstützen, um Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen abzudecken.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der EMFF sollte Schulungsmaßnahmen für die Fischer in den Bereichen Sicherheit und Hygiene an Bord finanzieren.*

## **Änderungsantrag 12**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**(37) Infolge der Einführung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 27 der [GFB-Verordnung] und zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung dieser neuen Systeme sollten aus dem EMFF Zuschüsse für den Kapazitätsaufbau und den Austausch bewährter Verfahren gewährt werden.**

**entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Berichterstatter ist gegen die Einführung von übertragbaren Fischereibefugnissen. Dieses System würde zu einer Monetarisierung der Fangrechte führen und die handwerkliche Fischerei und Küstenfischerei gefährden.*

## **Änderungsantrag 13**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 38**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**(38) Die Einführung der Systeme übertragbarer Fischereibefugnisse soll den Sektor wettbewerbsfähiger machen. Dadurch könnten neue berufliche Möglichkeiten außerhalb des Fischereisektors notwendig werden. Der EMFF sollte daher die Diversifizierung und Schaffung von Arbeitsplätzen in von der Fischerei geprägten Gemeinden unterstützen und insbesondere Betriebsgründungen und die Umwidmung von Fischereifahrzeugen der handwerklichen Küstenfischerei für andere Aktivitäten im maritimen Bereich fördern. Letzteres erscheint besonders**

**entfällt**

*sinnvoll, da die Fischereifahrzeuge der handwerklichen Küstenfischerei nicht unter die Systeme zur Übertragung von Fischereibefugnissen fallen.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Berichterstatter ist gegen die Einführung von übertragbaren Fischereibefugnissen. Dieses System würde zu einer Monetarisierung der Fangrechte führen und die handwerkliche Fischerei und Küstenfischerei gefährden.*

#### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 39**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**(39) Ziel der Gemeinsamen Fischereipolitik ist es, eine nachhaltige Nutzung der Fischbestände zu gewährleisten. Überkapazitäten wurden als Hauptgrund für die Überfischung identifiziert. Es ist daher entscheidend, die EU-Flotte an die verfügbaren Ressourcen anzupassen. Der Abbau von Überkapazitäten mit öffentlicher Hilfe, etwa durch Regelungen über die vorübergehende oder endgültige Einstellung der Fischereitätigkeit oder die Abwrackprämie, haben sich als unwirksam erwiesen. Daher werden künftig aus dem EMFF die Einführung und Verwaltung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse unterstützt, die darauf abzielen, Überkapazitäten abzubauen und den betreffenden Betreibern eine erhöhte Wirtschaftsleistung zu ermöglichen.**

**entfällt**

Or. fr

## Begründung

*Der Berichterstatter möchte indessen darauf aufmerksam machen, dass die Aussage zu den Überkapazitäten der europäischen Flotte umstritten ist: der Kapazitätsüberhang wird von der Kommission bis heute nicht weiter definiert und ist daher also schwer nachzuvollziehen; selbst wenn bestimmte Regionen im Verhältnis zu den verfügbaren Beständen über eine zu hohe Fischfangkapazität verfügen, so ist dieser Tatbestand eher punktuell und örtlich begrenzt zu sehen und kann keinesfalls auf alle Fischereigebiete der Union übertragen oder gar generell postuliert werden.*

### Änderungsantrag 15

#### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

**(40) Da die Überkapazität zu den Hauptursachen der Überfischung zählt,** sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die EU-Fischereiflotte an die verfügbaren Ressourcen anzupassen. In diesem Zusammenhang **sollte der EMFF die Schaffung, Änderung und Verwaltung der Systeme übertragbarer Fischereibefugnisse unterstützen, die von der GFP als Instrumente zur Reduzierung der Überkapazitäten eingeführt wurden.**

##### *Geänderter Text*

**(40) Es** sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die EU-Fischereiflotte an die verfügbaren Ressourcen anzupassen. In diesem Zusammenhang **sollten die Mitgliedstaaten in ihrem operationellen Programm genau angeben, welche Maßnahmen sie zur Anpassung der Fangkapazität ergreifen, um die in Artikel 34 Absatz 1 der [GFB-Verordnung] vorgesehenen Verpflichtungen zu erfüllen.**

Or. fr

## Begründung

*Es ist entscheidend, dass die Mitgliedstaaten die Obergrenzen einhalten, die in der Grundverordnung für die Fangkapazität ihrer Flotte festgesetzt wurden. Daher sollten sie in ihrem operationellen Programm des EMFF die Maßnahmen angeben, die sie zur Einhaltung dieser Obergrenzen ergreifen.*



## **Änderungsantrag 16**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***(40a) Um die veraltete europäische Flotte zu erneuern und zu modernisieren, sollte sich der EMFF an der Investition in neue Fischereifahrzeuge als Gegenleistung für das Abwracken veralteter Schiffe oder ihre Umwidmung für Aktivitäten außerhalb der Fischerei beteiligen. Diese Investitionen sollten eine höhere Sicherheit an Bord, eine Steigerung der Energieeffizienz der Schiffe und eine verbesserte Selektivität der Fanggeräte garantieren und dürfen nicht zur Folge haben, dass sich die Fangkapazität erhöht.***

Or. fr

### *Begründung*

*Die europäische Flotte ist nachweislich veraltet (die Hälfte der Schiffe ist über 25 Jahre alt). Dies verursacht beträchtliche Probleme für die Sicherheit an Bord und für die Meeresumwelt. Daher sollte der EMFF – unter bestimmten strengen Bedingungen – die Erneuerung der Flotte unterstützen, indem er den Austausch veralteter Schiffe durch moderne Schiffe finanziert. Durch diese Investitionen darf sich die Fangkapazität in keinem Fall erhöhen.*

## **Änderungsantrag 17**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 40 b (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***(40b) Um die Einkommen der Fischer zu sichern, sollte sich der EMFF an Fonds auf Gegenseitigkeit beteiligen, mit denen Verluste aufgrund von Naturkatastrophen, ungünstigen Witterungsbedingungen, Umweltunfällen oder Gesundheitskrisen oder aufgrund von drastischen und konjunkturebedingten***

***Erhöhungen des Kraftstoffpreises  
abgedeckt werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte zur Entschädigung von Verlusten beitragen, die den Fischern im Fall von außergewöhnlichen äußeren Ereignissen entstehen. Der Berichtstatter schlägt vor, dass diese Unterstützung in Form eines Beitrags zu von den Fischern eingerichteten Fonds auf Gegenseitigkeit erfolgen sollte.*

**Änderungsantrag 18**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 40 c (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***(40c) Der EMFF sollte die Fischer unterstützen, die ihre Tätigkeit insbesondere im Fall einer Anordnung von Notfallmaßnahmen oder aufgrund von Schonzeiten im Rahmen der [GFB-Verordnung] vorübergehend einstellen müssen.***

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte die Fischer unterstützen, die ihre Tätigkeit insbesondere im Fall einer Anordnung von Notfallmaßnahmen oder aufgrund von Schonzeiten im Rahmen der Basisverordnung vorübergehend einstellen müssen.*

**Änderungsantrag 19**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 41**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

(41) Umweltbelange müssen unbedingt in den EMFF einfließen, ebenso wie die Umsetzung der

(41) Umweltbelange müssen unbedingt in den EMFF einfließen, ebenso wie die Umsetzung der

Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP, wobei den unterschiedlichen Bedingungen in den Gewässern der Europäischen Union Rechnung zu tragen ist. Aus diesem Grund ist es von grundlegender Bedeutung, einen regionalisierten Ansatz für Bestandserhaltungsmaßnahmen zu entwickeln.

Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP, wobei den unterschiedlichen Bedingungen in den Gewässern der Europäischen Union **sowie der wirtschaftlichen und sozialen Situation der verschiedenen Fischereien** Rechnung zu tragen ist. Aus diesem Grund ist es von grundlegender Bedeutung, einen regionalisierten Ansatz für Bestandserhaltungsmaßnahmen zu entwickeln, **indem die Organisationen, die den Sektor vertreten, und insbesondere die Beiräte mit einbezogen werden.**

Or. fr

### *Begründung*

*Die Beiräte sollten bei der regionalisierten Umsetzung der GFP mit einbezogen werden.*

### **Änderungsantrag 20**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 42**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(42) Darüber hinaus sollte der EMFF es sich zum Ziel machen, die Eingriffe in die Meeresumwelt durch die Fischerei möglichst gering zu halten, und zwar insbesondere durch die Förderung von Öko-Innovation, selektiveren Fanggeräten und -ausrüstungen sowie von Maßnahmen, die – in Übereinstimmung mit der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 – auf den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme der Meere und ihrer Leistungen abzielen.

##### *Geänderter Text*

(42) Darüber hinaus sollte der EMFF es sich zum Ziel machen, die Eingriffe in die Meeresumwelt durch die Fischerei möglichst gering zu halten, und zwar insbesondere durch die Förderung von Öko-Innovation, selektiveren Fanggeräten und -ausrüstungen, **von Schulungsmaßnahmen für Fischer** sowie von Maßnahmen, die – in Übereinstimmung mit der Biodiversitätsstrategie der EU bis 2020 – auf den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme der Meere und ihrer Leistungen abzielen.

Or. fr

### *Begründung*

*Der EMFF sollte Schulungsmaßnahmen für Fischer finanzieren, um die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresumwelt zu verringern; dies betrifft insbesondere die Verwendung von selektiveren Fanggeräten und -ausrüstungen.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 43**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

**(43) *Im Einklang mit dem von der GFP eingeführten Rückwurfverbot*** sollte der EMFF Investitionen an Bord von Schiffen ***unterstützen, die darauf abzielen, die ungewollten Fänge bestmöglich zu nutzen und unzureichend genutzte Bestandteile des gefangenen Fisches zu valorisieren.*** Angesichts der Knappheit der Ressourcen sollte der EMFF auch Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen fördern, die darauf abzielen, dem gefangenen Fisch einen möglichst hohen Handelswert zu geben.

##### *Geänderter Text*

**(43) *Um den Rückwurf in wesentlichem Maße zu reduzieren,*** sollte der EMFF Investitionen an Bord von Schiffen, ***die eine maximale Begrenzung der ungewollten Fänge ermöglichen, sowie Schulungsmaßnahmen für die Fischer in diesem Bereich unterstützen.*** Angesichts der Knappheit der Ressourcen sollte der EMFF auch Investitionen an Bord von Fischereifahrzeugen fördern, die darauf abzielen, dem gefangenen Fisch einen möglichst hohen Handelswert zu geben.

Or. fr

### *Begründung*

*Anstatt eines strikten Rückwurfverbots schlägt der Berichterstatter vor, das Ziel einer erheblichen, schrittweisen Verringerung dieses Rückwurfs zu verfolgen. Helfen sollen dabei Investitionen in selektive Fanggeräte und Schulungsmaßnahmen für Fischer in diesem Bereich.*

### **Änderungsantrag 22**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(44) Angesichts der Bedeutung der Fischereihäfen, Anlandestellen und Fischereischutzhäfen sollten aus dem

##### *Geänderter Text*

(44) Angesichts der Bedeutung der Fischereihäfen, Anlandestellen, ***Frischmärkte*** und Fischereischutzhäfen

EMFF einschlägige Investitionen in diesem Bereich gefördert werden, die vor allem eine Erhöhung der Energieeffizienz, den Umweltschutz, die Qualität der angelandeten Erzeugnisse sowie Sicherheit und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Ziel haben.

sollten aus dem EMFF einschlägige Investitionen in diesem Bereich gefördert werden, die vor allem eine Erhöhung der Energieeffizienz, den Umweltschutz, die Qualität der angelandeten Erzeugnisse sowie Sicherheit und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen zum Ziel haben.

Or. fr

#### *Begründung*

*Den Hafeninvestitionen sollten die Frischmärkte hinzugefügt werden.*

### **Änderungsantrag 23**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***(44a) Zur Aufwertung der handwerklichen Fischerei und Küstenfischerei sollten die Mitgliedstaaten ihrem operationellen Programm einen Maßnahmenplan zur Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der handwerklichen Fischerei und Küstenfischerei beifügen.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Die handwerkliche und Küstenfischerei spielt eine wesentliche Rolle für die Lebensfähigkeit der Küstenbereiche. Daher sollte der EMFF die Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit dieser Art von Fischerei unterstützen. Der Berichtstatter schlägt vor, dass jeder Mitgliedstaat seinem operationellen Programm einen Maßnahmenplan beifügt, in dem die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen dargelegt sind.*

## **Änderungsantrag 24**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 44 b (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***(44b) Einige Bestimmungen des EMFF sollten mit Blick auf Gebiete in äußerster Randlage angepasst werden, ohne dabei jedoch das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen und verantwortlichen Fischerei und Aquakultur aus den Augen zu verlieren. Der EMFF muss insbesondere den Entwicklungsrückständen in einigen dieser Gebiete in den Bereichen Ressourcenbewertung, Infrastrukturen, gewerkschaftliche Organisation sowie Überwachung der Tätigkeit und der Produktion Rechnung tragen. Der EMFF sollte daher die Modernisierung des Sektors, und zwar insbesondere die Modernisierung der Infrastrukturen, sowie die Erneuerung und Modernisierung der Produktionswerkzeuge sicherstellen und dabei die Gegebenheiten der einzelnen Meeresbecken der Gebiete in äußerster Randlage und die Verfügbarkeit der Ressource berücksichtigen.***

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigen.*

## **Änderungsantrag 25**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 50**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

(50) Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die für die Entwicklung der

(50) Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit, die für die Entwicklung der

Aquakultur am besten geeigneten Gebiete zu identifizieren und dabei den Zugang zu Wasser und geeigneten Flächen zu berücksichtigen, sollte der EMFF die nationalen Behörden darin unterstützen, ihre strategischen Entscheidungen auf nationaler Ebene zu treffen.

Aquakultur am besten geeigneten Gebiete zu identifizieren und dabei den Zugang zu Wasser und geeigneten Flächen zu berücksichtigen, sollte der EMFF die nationalen Behörden darin unterstützen, ihre strategischen Entscheidungen auf nationaler Ebene zu treffen, **insbesondere in Bezug auf die Bestimmung und Kartierung der geeignetsten Gebiete für Aquakulturvorhaben, gegebenenfalls unter Berücksichtigung maritimer Raumordnungsprozesse.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit Artikel 50, in dem die Bestimmung und Kartierung der geeignetsten Gebiete für Aquakulturvorhaben erwähnt wird.*

#### **Änderungsantrag 26**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 56**

###### *Vorschlag für eine Verordnung*

(56) In Fischereigebieten sollte die von der örtlichen Bevölkerung getragene lokale Entwicklung innovative Konzepte zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung hervorbringen, indem vor allem Fischereierzeugnissen ein Mehrwert verliehen und **die örtliche Wirtschaft für neue** Wirtschaftstätigkeiten **erschlossen** wird, einschließlich solcher, die sich durch „blaues Wachstum“ und den Meeressektor im weiteren Sinne eröffnen.

###### *Geänderter Text*

(56) In Fischereigebieten sollte die von der örtlichen Bevölkerung getragene lokale Entwicklung innovative Konzepte zur Schaffung von Wachstum und Beschäftigung hervorbringen, indem vor allem Fischereierzeugnissen ein Mehrwert verliehen und **das Potential neuer** Wirtschaftstätigkeiten **maximiert** wird, einschließlich solcher, die sich durch „blaues Wachstum“ und den Meeressektor im weiteren Sinne eröffnen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Diversifizierung der örtlichen Wirtschaft der Fischwirtschaftsgebiete sollte nicht als solche ein Ziel der von der örtlichen Bevölkerung getragenen lokalen Entwicklung sein.*

*Dennoch sollte das Potenzial neuer Aktivitäten im maritimen Bereich optimiert werden, wenn dies zweckmäßig ist.*

## **Änderungsantrag 27**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 58**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(58) Die von der örtlichen Bevölkerung ausgehende lokale Entwicklung sollte durch einen Bottom-up-Ansatz durch lokale Partnerschaften umgesetzt werden, die sich aus Vertretern der Öffentlichkeit, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft zusammensetzen und die örtliche Gesellschaft korrekt widerspiegeln. Diese lokalen Akteure sind am besten in der Lage, sektorübergreifende lokale Entwicklungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen, die den örtlichen Bedürfnissen der von der Fischerei abhängigen Gebiete entsprechen. **Um** die Repräsentativität der lokalen Aktionsgruppe **sicherzustellen**, sollte **eine einzelne Interessengruppe nicht über mehr als 49% der Stimmrechte in den Entscheidungsgremien verfügen dürfen.**

##### *Geänderter Text*

(58) Die von der örtlichen Bevölkerung ausgehende lokale Entwicklung sollte durch einen Bottom-up-Ansatz durch lokale Partnerschaften umgesetzt werden, die sich aus Vertretern der Öffentlichkeit, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft zusammensetzen und die örtliche Gesellschaft korrekt widerspiegeln. Diese lokalen Akteure sind am besten in der Lage, sektorübergreifende lokale Entwicklungsstrategien zu erarbeiten und umzusetzen, die den örtlichen Bedürfnissen der von der Fischerei abhängigen Gebiete entsprechen. **Die** Repräsentativität der lokalen Aktionsgruppe sollte **sichergestellt werden.**

Or. fr

##### *Begründung*

*Abgleich mit der Änderung des Berichtstatters zu Artikel 62 – Absatz 3 – Buchstabe b (mehrheitliche Vertretung der Sektoren Fischerei und Aquakultur in den lokalen Fischereiaktionsgruppen [„FLAG“]).*

## **Änderungsantrag 28**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 60**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(60) Die Unterstützung von

PE494.539v02-00

##### *Geänderter Text*

(60) Die Unterstützung von

24/103

PR/911761DE.doc



Fischereigebieten aus dem EMFF sollte mit der Unterstützung der örtlichen Entwicklung aus anderen EU-Fonds koordiniert werden und alle Aspekte der Erstellung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien und Vorhaben lokaler Aktionsgruppen sowie die Kosten für die Sensibilisierung der lokalen Gebiete und die Organisation der lokalen Partnerschaften abdecken.

Fischereigebieten aus dem EMFF sollte mit der Unterstützung der örtlichen Entwicklung aus anderen EU-Fonds koordiniert werden und alle Aspekte der Erstellung und Umsetzung lokaler Entwicklungsstrategien und Vorhaben lokaler Aktionsgruppen sowie die Kosten für die Sensibilisierung der lokalen Gebiete und die Organisation der lokalen Partnerschaften abdecken. ***Diese Unterstützung sollte auch die Möglichkeit des Zugangs zu technischer Hilfe umfassen, insbesondere Finanzierungsinstrumente für Projekte für die lokale Entwicklung, vor allem für die handwerkliche und die Küstenfischerei sowie die Binnenfischerei.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Zugang zu technischer Hilfe für Projekte für die lokale Entwicklung, die von Akteuren der handwerklichen und der Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei durchgeführt werden, sollte erleichtert werden.*

### **Änderungsantrag 29**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 61**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(61) Um die Lebensfähigkeit von Fischerei und Aquakultur in einem stark wettbewerbsgeprägten Markt zu gewährleisten, ist es notwendig, Bestimmungen über die Unterstützung bei der Durchführung der [Verordnung (EU) Nr. über die gemeinsame Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse] sowie die Unterstützung von Vermarktungs- und Verarbeitungstätigkeiten der Betreiber zur Erhöhung des Wertes der Fischerei- und

##### *Geänderter Text*

(61) Um die Lebensfähigkeit von Fischerei und Aquakultur in einem stark wettbewerbsgeprägten Markt zu gewährleisten, ist es notwendig, Bestimmungen über die Unterstützung bei der Durchführung der [Verordnung (EU) Nr. über die gemeinsame Marktorganisation für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse] sowie die Unterstützung von Vermarktungs- und Verarbeitungstätigkeiten der Betreiber zur Erhöhung des Wertes der Fischerei- und

Aquakulturerzeugnisse festzulegen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf der Förderung von Vorhaben liegen, die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung in der Lieferkette vereinigen. Der EMFF sollte außerdem die Verarbeitung ungewollter Fänge unterstützen, **um das neue Rückwurfverbot zu berücksichtigen.**

Aquakulturerzeugnisse festzulegen. Dabei sollte besonderes Augenmerk auf der Förderung von Vorhaben liegen, die Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung in der Lieferkette vereinigen. Der EMFF sollte außerdem die Verarbeitung ungewollter Fänge **in Fällern, in denen diese angelandet werden, unterstützen und die Verteilung der angelandeten Erzeugnisse, die nicht den Vermarktungsnormen entsprechen, an wohltätige Organisationen fördern.**

Or. fr

### *Begründung*

*Anstatt die Rückwürfe radikal zu untersagen, schlägt der Berichterstatter vielmehr vor, sich eine erhebliche und schrittweise Verringerung dieser Rückwürfe zum Ziel zu setzen. Der EMFF sollte außerdem die Verteilung der angelandeten Erzeugnisse, die nicht den Vermarktungsnormen entsprechen, an wohltätige Organisationen unterstützen.*

### **Änderungsantrag 30**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 62**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(62) Durch die Vergabe von Beihilfen sollten prioritär Erzeugerorganisationen und -vereinigungen unterstützt werden. Der Ausgleich für die Lagerbeihilfe und die Beihilfe für Erzeugungs- und Vermarktungspläne sollten **schrittweise abgeschafft werden, da diese besondere Art der Beihilfen angesichts der veränderten Struktur des EU-Markts für diese Art von Erzeugnissen und der wachsenden Bedeutung der starken Erzeugerorganisationen an Bedeutung verloren hat.**

##### *Geänderter Text*

(62) Durch die Vergabe von Beihilfen sollten prioritär Erzeugerorganisationen und -vereinigungen unterstützt werden. Der Ausgleich für die Lagerbeihilfe und die Beihilfe für Erzeugungs- und Vermarktungspläne sollten **während des gesamten Programmplanungszeitraums aufrechterhalten werden.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Lagerhaltungsbeihilfe ist ein wichtiges Instrument zur Marktregulierung. Sie sollte also während des gesamten Programmplanungszeitraums ohne degressive Staffelung im EMFF beibehalten werden.*

**Änderungsantrag 31**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 63 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***(63a) Der EMFF sollte unternehmerische und kollektive Initiativen unterstützen, die der Erreichung der Ziele der Union im Bereich des Umweltschutzes und der Erhaltung der Fischressourcen durch kollektive Aquakulturmaßnahmen, insbesondere für die Binnenfischerei, dienen.***

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte kollektive Initiativen von Betreibern der handwerklichen und der Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei im Bereich des Umweltschutzes und der Erhaltung der Fischressourcen unterstützen.*

**Änderungsantrag 32**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Erwägung 64**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

(64) Fischereitätigkeiten in den Gebieten der Europäischen Union in äußerster Randlage ***stehen*** wachsenden Schwierigkeiten gegenüber, ***die aufgrund der*** mit Artikel 349 AEUV anerkannten Beeinträchtigungen vor allem ***durch die Mehrkosten für die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse***

(64) ***Angesichts der Tatsache, dass*** Fischereitätigkeiten in den Gebieten der Europäischen Union in äußerster Randlage wachsenden Schwierigkeiten gegenüber ***stehen, sollte der EMFF diese*** mit Artikel 349 AEUV anerkannten Beeinträchtigungen ***berücksichtigen, die vor allem aufgrund der Abgelegtheit und den besonderen klimatischen***

*entstehen.*

*Bedingungen dieser Gebiete bestehen.*

Or. fr

*Begründung*

*Die Schwierigkeiten der Gebiete in äußerster Randlage entstehen nicht ausschließlich durch die Mehrkosten für die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse.*

**Änderungsantrag 33**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Erwägung 65**

*Vorschlag für eine Verordnung*

(65) Um die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten der EU in äußerster Randlage gegenüber ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Regionen der EU zu bewahren, hat die Europäische Union 1992 Maßnahmen zum Ausgleich der damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten im Fischereisektor eingeführt. Die Maßnahmen für den Zeitraum 2007-2013 sind in der Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates festgelegt. Diese Unterstützung sollte auch ab dem 1. Januar 2014 weiter gewährt werden, um die Mehrkosten für die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse auszugleichen.

*Geänderter Text*

(65) Um die Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Fischereierzeugnisse aus den Gebieten der EU in äußerster Randlage gegenüber ähnlichen Erzeugnissen aus anderen Regionen der EU zu bewahren, hat die Europäische Union 1992 Maßnahmen zum Ausgleich der damit zusammenhängenden zusätzlichen Kosten im Fischereisektor eingeführt. Die Maßnahmen für den Zeitraum 2007-2013 sind in der Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates festgelegt. Es ist erforderlich, diese Unterstützung auch ab dem 1. Januar 2014 weiter zu gewähren, um die Mehrkosten für die Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse auszugleichen ***und sie auf sämtliche Mehrkosten auszuweiten, die Betreibern entstehen, die Fischerei-, Aufzucht-, Verarbeitungs- und Vermarktungsaktivitäten ausführen.***

Or. fr

*Begründung*

*Es sollten sämtliche Mehrkosten berücksichtigt werden, die den Betreibern in Gebieten in äußerster Randlage entstehen.*

## Änderungsantrag 34

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 66

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(66) Angesichts der unterschiedlichen Marktbedingungen in den Gebieten in äußerster Randlage sowie der Schwankungen bei den Fängen und Beständen und der Marktnachfrage sollte es den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die für den Ausgleich in Frage **kommenden** Fischereierzeugnisse, deren jeweilige Höchstmengen und die Ausgleichsbeträge im Rahmen der für jeden Mitgliedstaat vorgesehenen Gesamtmittelausstattung festzulegen.

#### *Geänderter Text*

(66) Angesichts der unterschiedlichen **Fischerei-, Aufzucht- und** Marktbedingungen in den Gebieten in äußerster Randlage sowie der Schwankungen bei den Fängen und Beständen und der Marktnachfrage sollte es den betreffenden Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die für den Ausgleich in Frage **kommende Liste der Mehrkosten sowie die für den Ausgleich in Frage kommenden** Fischereierzeugnisse, die jeweiligen entsprechenden Höchstmengen und die Ausgleichsbeträge im Rahmen der für jeden Mitgliedstaat vorgesehenen Gesamtmittelausstattung festzulegen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Es sollten sämtliche Mehrkosten berücksichtigt werden, die den Betreibern in Gebieten in äußerster Randlage entstehen.*

## Änderungsantrag 35

### Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 80

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(80) Der EMFF sollte außerdem ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der maritimen Sektoren und in den Küstenregionen fördern. Dabei gilt es insbesondere, Regelungsgrenzen und Ausbildungsdefizite aufzudecken, die ein Wachstum in aufkommenden und zukunftsreichen Meeressektoren

#### *Geänderter Text*

(80) Der EMFF sollte außerdem ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum, Beschäftigung, **die Verbesserung der Arbeitsbedingungen**, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der maritimen Sektoren und in den Küstenregionen fördern. Dabei gilt es insbesondere, Regelungsgrenzen und Ausbildungsdefizite aufzudecken, die ein Wachstum in aufkommenden und

verhindern, sowie Vorhaben zu identifizieren, die Investitionen in technologische Innovation zur Erweiterung des Geschäftspotentials meeresbezogener und maritimer Anwendungen fördern wollen.

zukunftsreichen Meeressektoren verhindern, sowie Vorhaben zu identifizieren, die Investitionen in technologische Innovation zur Erweiterung des Geschäftspotentials meeresbezogener und maritimer Anwendungen fördern wollen.

Or. fr

### *Begründung*

*Der EMFF sollte die Verbesserung der Arbeitsbedingungen fördern.*

### **Änderungsantrag 36**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 84**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

Der EMFF sollte im Rahmen der technischen Hilfe vorbereitende, administrative und technische Unterstützung sowie Unterstützung für Informationsmaßnahmen, Netzwerkbildung, Evaluierung, Audits, Studien und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel bieten, die Durchführung des operationellen Programms zu erleichtern und neue Ansätze und Verfahren zur einfachen und transparenten Durchführung zu fördern. Die technische Hilfe sollte darüber hinaus auch die Schaffung eines europäischen Netzwerks der lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor abdecken, um Kapazitäten aufzubauen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Partnerschaften zu unterstützen.

##### *Geänderter Text*

(84) Der EMFF sollte im Rahmen der technischen Hilfe vorbereitende, administrative und technische Unterstützung sowie Unterstützung für Informationsmaßnahmen, Netzwerkbildung, Evaluierung, Audits, Studien und Erfahrungsaustausch mit dem Ziel bieten, die Durchführung des operationellen Programms zu erleichtern und neue Ansätze und Verfahren zur einfachen und transparenten Durchführung zu fördern, ***insbesondere auch zugunsten der Betreiber und Zusammenschlüsse von Fischern***. Die technische Hilfe sollte darüber hinaus auch die Schaffung eines europäischen Netzwerks der lokalen Aktionsgruppen im Fischereisektor abdecken, um Kapazitäten aufzubauen, Informationen und Erfahrungen auszutauschen und die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Partnerschaften zu unterstützen.

Or. fr

### *Begründung*

*Es sollte deutlich gemacht werden, dass sich die technische Hilfe an die Betreiber und Zusammenschlüsse von Fischern richten kann.*

### **Änderungsantrag 37**

#### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Erwägung 88**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

(88) Da es von großer Wichtigkeit ist, die Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten und die Fischbestände vor allem vor illegaler Befischung zu schützen, sollten im Geiste der Schlussfolgerungen des Grünbuchs über die Reform der GFP solche Betreiber, die die Vorschriften der GFP nicht einhalten, die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände in Gefahr bringen und somit eine ernste Bedrohung für die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen auf MSY-Niveau darstellen, vor allem bei Beteiligung an IUU-Fischerei, von der Unterstützung im Rahmen des EMFF ausgeschlossen werden. EU-Mittel sollten auf keiner Stufe von der Auswahl bis zur Durchführung eines Vorhabens eingesetzt werden, um die in den Zielsetzungen der GFP-Verordnung niedergelegte Erhaltung der lebenden Meeresressourcen im öffentlichen Interesse zu unterminieren.

##### *Geänderter Text*

(88) Da es von großer Wichtigkeit ist, die Erhaltung der biologischen Meeresschätze zu gewährleisten und die Fischbestände vor allem vor illegaler Befischung zu schützen, sollten im Geiste der Schlussfolgerungen des Grünbuchs über die Reform der GFP solche Betreiber, die die Vorschriften der GFP nicht einhalten, die Nachhaltigkeit der betreffenden Bestände in Gefahr bringen und somit eine ernste Bedrohung für die nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen auf MSY-Niveau darstellen, vor allem bei Beteiligung an IUU-Fischerei, von der Unterstützung im Rahmen des EMFF ausgeschlossen werden. EU-Mittel sollten auf keiner Stufe von der Auswahl bis zur Durchführung eines Vorhabens eingesetzt werden, um die in den Zielsetzungen der GFP-Verordnung niedergelegte Erhaltung der lebenden Meeresressourcen im öffentlichen Interesse zu unterminieren.

Or. fr

### *Begründung*

*Das Niveau des MSY sollte erzielt werden, um die Nachhaltigkeit der Bestände sicherzustellen. Die Verpflichtung, ein Niveau zu erzielen, das über dem MSY liegt, ist nicht gerechtfertigt.*

## **Änderungsantrag 38**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 93**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(93) Die Vorschriften und Verfahren für die Mittelbindungen und Zahlungen sollten vereinfacht werden, so dass ein gleichmäßiger Mittelfluss gewährleistet ist. Eine Vorfinanzierung von 4 % der Beteiligung des EMFF sollte dazu beitragen, die Durchführung des operationellen Programms zu beschleunigen.

#### *Geänderter Text*

(93) Die Vorschriften und Verfahren für die Mittelbindungen und Zahlungen sollten vereinfacht werden, so dass ein gleichmäßiger Mittelfluss gewährleistet ist. Eine Vorfinanzierung von 7 % der Beteiligung des EMFF sollte dazu beitragen, die Durchführung des operationellen Programms zu beschleunigen.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Berichterstatter schlägt vor, die derzeit im EFF geltende Vorfinanzierung in Höhe von 7 % beizubehalten.*

## **Änderungsantrag 39**

### **Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 101**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

(101) Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu folgenden Punkten zu erlassen: Verhaltenskodex zur Feststellung der Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften, die zur Unzulässigkeit des Antrags und des Anwendungszeitrahmens führen könnten; Gewährleistung der Ex-ante-Konditionalität in angemessener Weise; Identifizierung förderfähiger Investitionen an Bord von Schiffen zur Vermeidung von Investitionen, die zu einer Erhöhung der Fangkapazität des Schiffes führen könnten;

#### *Geänderter Text*

(101) Zur Ergänzung und Änderung bestimmter nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags zu folgenden Punkten zu erlassen: Verhaltenskodex zur Feststellung der Nichteinhaltung von GFP-Vorschriften, die zur Unzulässigkeit des Antrags und des Anwendungszeitrahmens führen könnten; Gewährleistung der Ex-ante-Konditionalität in angemessener Weise; Identifizierung förderfähiger Investitionen an Bord von Schiffen zur Vermeidung von Investitionen, die zu einer Erhöhung der Fangkapazität des Schiffes führen könnten;



Berechnungsverfahren für das Nettoeinkommen im Fall von Öko-Innovation; Bestimmung der förderfähigen Vorhaben und der Kosten in Verbindung mit dem Schutz und der Wiederherstellung geschützter Meeresgebiete; Bestimmung zuschussfähiger Kosten bei Investitionen in Off-Shore- und Non-Food-Aquakultur; Festlegung des Inhalts des Aktionsplans lokaler Entwicklungsstrategien; Bestimmung zuschussfähiger Kosten um Rahmen der vorbereitenden Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien; Definition der zuschussfähigen Kosten im Rahmen der laufenden Kosten und Sensibilisierungskosten für die lokalen Entwicklungsstrategien; die Verpflichtungen der Zahlstellen; die Bestimmung der Aufgaben der Bescheinigungsbehörden; die Klärung der Verfahren für ein angemessenes Audit; die Klärung der Pflichten der Mitgliedstaaten im Fall des Wiedereinzugs unrechtmäßiger Zahlungen; die Bestimmung von Fällen der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften, die zur Zahlungsaussetzung führen können; die Festlegung von Kriterien und Verfahren für Fälle pauschaler oder extrapoliierter Finanzkorrekturen; die Liste der relevanten Fälle von Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften, die zu Finanzkorrekturen führen können; Inhalt und Aufbau des Monitoring- und Evaluierungssystems.

**Bestimmung der Kriterien der Überalterung der Schiffe;** Berechnungsverfahren für das Nettoeinkommen im Fall von Öko-Innovation; Bestimmung der förderfähigen Vorhaben und der Kosten in Verbindung mit dem Schutz und der Wiederherstellung geschützter Meeresgebiete; **Bestimmung der Bedingungen für die Umsetzung der Unterstützung der Fonds auf Gegenseitigkeit im Falle eines drastischen und konjunkturbedingten Anstiegs der Kraftstoffpreise; Klärung der Modalitäten für die Umsetzung der Hilfe für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit;** Bestimmung zuschussfähiger Kosten bei Investitionen in Off-Shore- und Non-Food-Aquakultur; Festlegung des Inhalts des Aktionsplans lokaler Entwicklungsstrategien; Bestimmung zuschussfähiger Kosten um Rahmen der vorbereitenden Unterstützung lokaler Entwicklungsstrategien; Definition der zuschussfähigen Kosten im Rahmen der laufenden Kosten und Sensibilisierungskosten für die lokalen Entwicklungsstrategien; die Verpflichtungen der Zahlstellen; die Bestimmung der Aufgaben der Bescheinigungsbehörden; die Klärung der Verfahren für ein angemessenes Audit; die Klärung der Pflichten der Mitgliedstaaten im Fall des Wiedereinzugs unrechtmäßiger Zahlungen; die Bestimmung von Fällen der Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften, die zur Zahlungsaussetzung führen können; die Festlegung von Kriterien und Verfahren für Fälle pauschaler oder extrapoliierter Finanzkorrekturen; die Liste der relevanten Fälle von Nichteinhaltung der GFP-Vorschriften, die zu Finanzkorrekturen führen können; Inhalt und Aufbau des Monitoring- und Evaluierungssystems.

Or. fr

## Begründung

Abgleich mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen neuen Artikeln 32 a (Erneuerung der Flotte), 42 a (Fonds auf Gegenseitigkeit) und 42 b (vorübergehende Einstellung).

### Änderungsantrag 40

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Erwägung 104

###### *Vorschlag für eine Verordnung*

(104) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Durchführungsbefugnisse hinsichtlich folgender Punkte durch die Kommission ausgeübt werden: Format des operationellen Programms, Verfahren zur Annahme des operationellen Programms, Verfahren zur Annahme des jährlichen Arbeitsplans für die Datenerhebung, konkrete Anwendung der Prozentsätze der Beihilfeintensität von Anhang I, Frist für die Einreichung der Zwischenerklärung der Ausgaben, Regeln über die Verpflichtungen der Zahlstellen im Hinblick auf Verwaltung und Kontrolle, spezifische Aufgaben der Bescheinigungsbehörden, Regeln für die wirksame Verwaltung und Kontrolle, Regeln zur Bestimmung der auszusetzenden Zahlungen, Verfahren zur Unterbrechung der Zahlungsfrist oder zur Aussetzung von Zahlungen, Verfahren für zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommission, Format der jährlichen Durchführungsberichte, Bestandteile der Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen, Erarbeitung technischer Elemente für Werbemaßnahmen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der

###### *Geänderter Text*

(104) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten die Durchführungsbefugnisse hinsichtlich folgender Punkte durch die Kommission ausgeübt werden: ***Ermittlung der Bestimmungskriterien für Tätigkeiten der handwerklichen und der Küstenfischerei***, Format des operationellen Programms, Verfahren zur Annahme des operationellen Programms, Verfahren zur Annahme des jährlichen Arbeitsplans für die Datenerhebung, konkrete Anwendung der Prozentsätze der Beihilfeintensität von Anhang I, Frist für die Einreichung der Zwischenerklärung der Ausgaben, Regeln über die Verpflichtungen der Zahlstellen im Hinblick auf Verwaltung und Kontrolle, spezifische Aufgaben der Bescheinigungsbehörden, Regeln für die wirksame Verwaltung und Kontrolle, Regeln zur Bestimmung der auszusetzenden Zahlungen, Verfahren zur Unterbrechung der Zahlungsfrist oder zur Aussetzung von Zahlungen, Verfahren für zusätzliche Vor-Ort-Kontrollen durch die Kommission, Format der jährlichen Durchführungsberichte, Bestandteile der Ex-ante- und Ex-post-Evaluierungen, Erarbeitung technischer Elemente für Werbemaßnahmen. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und

Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

Or. fr

### *Begründung*

*Abgleich mit der Änderung des Berichterstatters bezüglich Artikel 3 – Absatz 2 – Punkt 18 (Bestimmung der handwerklichen und der Küstenfischerei).*

### **Änderungsantrag 41**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 – Nummer 6**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

6) „Fischer“: Personen, die als vom Mitgliedstaat anerkannten Beruf Fischfang an Bord von Fischereifahrzeugen betreiben oder Meeresorganismen mit anderen Mitteln ohne Einsatz von Booten fangen oder ernten ;

##### *Geänderter Text*

6) „Fischer“: Personen, die, **als Eigner eines Fischereifahrzeugs oder Angestellter**, als vom Mitgliedstaat anerkannten Beruf Fischfang an Bord von Fischereifahrzeugen betreiben oder Meeresorganismen mit anderen Mitteln ohne Einsatz von Booten fangen oder ernten ;

Or. fr

### *Begründung*

*Bei der Bestimmung von „Fischer“ sollte deutlich werden, dass der Begriff Personen bezeichnet, die als Beruf Fischfang betreiben und bei denen es sich sowohl um Eigner eines Fischereifahrzeugs als auch um angestellte Fischer handeln kann.*

### **Änderungsantrag 42**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 2 – Nummer 18**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

18) „**kleine** Küstenfischerei“ den Fischfang

##### *Geänderter Text*

18) „**handwerkliche und** Küstenfischerei“

mit Fischereifahrzeugen *mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und ohne Schleppgerät gemäß Tabelle 3 in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 26/2004 der Kommission vom 30. Dezember 2003 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft,*

den Fischfang mit Fischereifahrzeugen, *wobei die Aktivität als solche von den Mitgliedstaaten unter Anwendung der Kriterien in Artikel 6 a Absatz 2 festgelegt wird.*

*(Anmerkung: In der gesamten Verordnung wird der Begriff „kleine Küstenfischerei“ mit „handwerkliche und Küstenfischerei“ ersetzt)*

Or. fr

#### *Begründung*

*Die handwerkliche und Küstenfischerei weist je nach Meeresregion sehr verschiedene Merkmale auf. Es ist nicht zweckmäßig, dafür eine einheitliche Begriffsbestimmung auf europäischer Ebene festzuschreiben. Der Berichterstatter schlägt daher vor, diese Begriffsbestimmung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu überlassen.*

#### **Änderungsantrag 43**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe d**

###### *Vorschlag für eine Verordnung*

d) Unterstützung der GFP-Durchführung.

###### *Geänderter Text*

d) Unterstützung der GFP-Durchführung *und des Funktionierens der gemeinsamen Marktorganisation*

Or. fr

#### *Begründung*

*Dieser Buchstabe sollte durch Nennung der gemeinsamen Marktorganisation deutlicher formuliert werden.*

## Änderungsantrag 44

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 1 – Einleitung

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

1) Steigerung von Beschäftigung und territorialem Zusammenhalt über folgende Ziele:

#### *Geänderter Text*

1) Steigerung von Beschäftigung und **sozialem und** territorialem Zusammenhalt über folgende Ziele:

Or. fr

#### *Begründung*

*Der soziale Teilbereich des EMFF sollte gestärkt werden.*

## Änderungsantrag 45

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 - Buchstabe a

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

a) Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Eingliederung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinden an der Küste und im Binnenland;

#### *Geänderter Text*

a) Förderung von Wirtschaftswachstum, sozialer Eingliederung, Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung der Mobilität **und der Beschäftigungsfähigkeit** der Arbeitskräfte in den von der Fischerei und der Aquakultur abhängigen Gemeinden an der Küste und im Binnenland;

Or. fr

#### *Begründung*

*Dieser Buchstabe sollte durch Nennung der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit deutlicher formuliert werden.*

## **Änderungsantrag 46**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 - Buchstabe b**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**b) Diversifizierung der Fischereitätigkeiten mit Verlagerung auf andere Zweige der maritimen Wirtschaft und Wachstum der maritimen Wirtschaft, einschließlich Eindämmung des Klimawandels.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit den Änderungen des Berichtstatters bezüglich Artikel 32. Die Unterstützung der Diversifizierung der Fischereitätigkeiten in anderen Zweigen widerspricht dem Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischereisektors.*

## **Änderungsantrag 47**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**ba) Unterstützung von Fischern, die von der vorübergehenden Einstellung ihrer Tätigkeit und konjunkturbedingten Verlusten, die durch zufallsbedingte Schwierigkeiten entstanden sind, betroffen sind.**

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit den neuen vom Berichtstatter vorgeschlagenen Artikeln 42 a und 42 b. Der EMFF sollte zu Ausgleichszahlungen für vorübergehende Einstellungen der Tätigkeiten sowie Verluste der Fischer im Fall äußerer außergewöhnlicher Ereignisse beitragen.*

## Änderungsantrag 48

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**aa) Erneuerung und Modernisierung der Flotte,**

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit dem neuen vom Berichterstatter vorgeschlagenen Artikel 32 a. Die europäische Flotte ist nachweislich veraltet (die Hälfte der Schiffe ist über 25 Jahre alt). Dies verursacht beträchtliche Probleme für die Sicherheit an Bord und für die Meeresumwelt. Daher sollte der EMFF – unter bestimmten strengen Bedingungen – die Erneuerung der Flotte unterstützen, indem er den Austausch veralteter Schiffe durch moderne Schiffe finanziert. Durch diese Investitionen darf sich auf keinen Fall die Kapazität der Schiffe erhöhen.*

## Änderungsantrag 49

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 2 - Buchstabe b

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

c) Ausbau von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereien, **insbesondere der Flotten der kleinen Küstenfischerei**, sowie Verbesserung der Sicherheit und Arbeitsbedingungen;

b) Ausbau von Wettbewerbsfähigkeit und Rentabilität der Fischereien sowie Verbesserung der Sicherheit und Arbeitsbedingungen;

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit dem neuen vom Berichterstatter vorgeschlagenen Buchstaben c.*

## **Änderungsantrag 50**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 2 - Buchstabe c a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***c a) die Entwicklung, die  
Wettbewerbsfähigkeit und die  
Nachhaltigkeit der handwerklichen und  
Küstenfischerei;***

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte der handwerklichen und Küstenfischerei eine besondere Bedeutung beimessen. Dieser neue Buchstabe ist in Bezug zu dem vom Berichterstatter vorgeschlagenen Artikel 22 a über den Aktionsplan für handwerkliche und Küstenfischerei zu setzen.*

## **Änderungsantrag 51**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 6 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***ba) Schulung der Fischer in der  
Anwendung der Bestimmungen der  
Gemeinsamen Fischereipolitik.***

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte die Schulung der Fischer in der Anwendung der Regeln der GFP unterstützen.*



## Änderungsantrag 52

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 a (neu)

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 6a*

##### *Festlegung der Tätigkeiten der handwerklichen und Küstenfischerei*

**1. Es obliegt den Mitgliedstaaten, in Anwendung der zu diesem Zweck von der Kommission gemäß Absatz 2 erarbeiteten Kriterien zu entscheiden, welche Fischereitätigkeiten, die von einer Flotte unter der Flagge des entsprechenden Mitgliedstaats ausgeübt werden, als handwerkliche und Küstenfischerei gelten sollen.**

**2. Die Kommission erlässt im Wege von Durchführungsrechtsakten Regeln für die gemeinsamen Kriterien für die Begriffsbestimmung der handwerklichen und Küstenfischerei, um eine Anwendung zu gewährleisten, die die spezifischen Merkmale der verschiedenen Fischereien berücksichtigt und gleichzeitig gewährleistet, dass der Teil der Flotte, der unter diese Kategorie fällt, nicht auf ungerechtfertigte Art und Weise zwischen den Fischereien variiert. Diese Kriterien berücksichtigen insbesondere Faktoren wie die Größe und Leistung der Schiffe sowie die Zeitspanne, in der sich die Schiffe wahrscheinlich zwischen zwei Anlandungen von Fängen Fischereitätigkeiten widmen. Die in diesem Absatz genannten Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 151 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen.**

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit der Änderung des Berichterstatters bezüglich Artikel 3 – Absatz 2 – Punkt 18 (Bestimmung der handwerklichen und der Küstenfischerei).*

**Änderungsantrag 53**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 8 - Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***2 a. Bezüglich der staatlichen Beihilfen für Gebiete in äußerster Randlage gilt Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (POSEI).***

Or. fr

*Begründung*

*Das POSEI („Programme d'Options Spécifiques à l'Éloignement et l'Insularité", Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und die Insellage zurückzuführenden Probleme) ist das spezifische Instrument, das im Bereich der Landwirtschaft und Fischerei in Regionen in äußerster Randlage anwendbar ist. Daher sollte im EMFF auf dieses Instrument Bezug genommen werden.*

**Änderungsantrag 54**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 13 Buchstabe b**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***b) der Bau neuer Fischereifahrzeuge, die Stilllegung oder die Einfuhr von Fischereifahrzeugen;***

***b) die Einfuhr von Fischereifahrzeugen;***

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit dem neuen vom Berichterstatter vorgeschlagenen Artikel 32 a (Erneuerung der Flotte).*

**Änderungsantrag 55**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 13 - Buchstabe c**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**c) die vorübergehende Einstellung von Fangtätigkeiten,** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit dem neuen vom Berichterstatter vorgeschlagenen Artikel 42 a (vorübergehende Einstellung)*

**Änderungsantrag 56**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 13 – Buchstabe d**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**d). Versuchsfischerei;** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte die Versuchsfischerei unterstützen. Dadurch könnten Investitionen in eine nachhaltige Fischerei gefördert werden.*

## **Änderungsantrag 57**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 – Buchstabe e**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**e) die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen;**

**entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Der EMFF sollte die Übertragung von Eigentum an einem Unternehmen unterstützen können, um gegebenenfalls die Tätigkeit sicherzustellen.*

## **Änderungsantrag 58**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 1**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

1. Die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung bereitgestellten Haushaltsmittel für eine Unterstützung aus dem EMFF für den Zeitraum 2014 bis 2020 belaufen sich auf **5 520 000 000** EUR zu jeweiligen Preisen mit der jährlichen Aufschlüsselung gemäß Anhang II.

1. Die im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung bereitgestellten Haushaltsmittel für eine Unterstützung aus dem EMFF für den Zeitraum 2014 bis 2020 belaufen sich auf **X** EUR zu jeweiligen Preisen mit der jährlichen Aufschlüsselung gemäß Anhang II.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

## Änderungsantrag 59

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 2

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

2. **4 535 000 000** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für die nachhaltige Entwicklung von Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaftsgebieten gemäß Titel V Kapitel I, II **und** III bereitgestellt.

#### *Geänderter Text*

2. **X** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für die nachhaltige Entwicklung von Fischerei, Aquakultur und Fischwirtschaftsgebieten gemäß Titel V Kapitel I, II, III **und IV** bereitgestellt.

Or. fr

#### *Begründung*

*Kapitel IV (Maßnahmen im Bereich Vermarktung und Verarbeitung) sollte hier ebenfalls genannt werden. Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

## Änderungsantrag 60

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 3

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

3. **477 000 000** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für Maßnahmen der Überwachung und der Durchsetzung der Vorschriften gemäß Artikel 78 bereitgestellt.

#### *Geänderter Text*

3. **X** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für Maßnahmen der Überwachung und der Durchsetzung der Vorschriften gemäß Artikel 78 bereitgestellt.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

## **Änderungsantrag 61**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 4**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

4. **358 000 000** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für Maßnahmen der Datenerhebung gemäß Artikel 79 bereitgestellt.

#### *Geänderter Text*

4. **X** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden für Maßnahmen der Datenerhebung gemäß Artikel 79 bereitgestellt.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

## **Änderungsantrag 62**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 5 – Spiegelstrich 1**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

- **4 300 000** EUR für die Azoren und Madeira;

#### *Geänderter Text*

- **X** EUR für die Azoren und Madeira;

Or. fr

#### *Begründung*

*Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

## **Änderungsantrag 63**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 5 – Spiegelstrich 2**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

- **5 800 000** EUR für die Kanarischen Inseln,

#### *Geänderter Text*

- **X** EUR für die Kanarischen Inseln,

Or. fr

*Begründung*

*Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

**Änderungsantrag 64**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 15 - Absatz 5 – Spiegelstrich 3**

*Vorschlag für eine Verordnung*

- **4 900 000** EUR für Französisch-Guayana  
**und** Réunion.

*Geänderter Text*

- **X** EUR für **Guadeloupe**, Französisch-Guayana, **Martinique**, Réunion **und St. Martin**.

Or. fr

*Begründung*

*Es muss allen Gebieten in äußerster Randlage Rechnung getragen werden. Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

**Änderungsantrag 65**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 15 - Absatz 6**

*Vorschlag für eine Verordnung*

6. **45 000 000** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden ab 2014 bis einschließlich 2018 für die Lagerhaltungsbeihilfe gemäß Artikel 72 bereitgestellt.

*Geänderter Text*

6. **X** EUR der in Absatz 1 genannten Mittel werden ab 2014 bis einschließlich 2018 für die Lagerhaltungsbeihilfe gemäß Artikel 72 bereitgestellt.

Or. fr

*Begründung*

*Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

## **Änderungsantrag 66**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

Ein Betrag von **1 047 000 000** EUR aus dem EMFF wird für Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gemäß Titel VI Kapitel I und II bereitgestellt. Dieser Betrag schließt die technische Hilfe gemäß Artikel 91 ein.

#### *Geänderter Text*

Ein Betrag von **X** EUR aus dem EMFF wird für Maßnahmen im Rahmen der direkten Mittelverwaltung gemäß Titel VI Kapitel I und II bereitgestellt. Dieser Betrag schließt die technische Hilfe gemäß Artikel 91 ein.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der genaue Betrag wird nach Abschluss der Haushaltsverhandlungen ergänzt.*

## **Änderungsantrag 67**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 – Absatz 1 a (neu)**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

#### *Geänderter Text*

***Die für die integrierte Meerespolitik bereitgestellten Haushaltsmittel belaufen sich auf maximal 5 % des Gesamthaushalts des EMFF.***

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Kommission schlägt eine Finanzierung der IMP in Höhe von 7 % des EMFF vor. Im Jahresdurchschnitt entspricht dies einem Vierfachen des derzeitigen Jahreshaushalts für diese Politik. Nach Einschätzung des Berichterstatters würde die IMP bei Festsetzung einer Obergrenze von 5 % der EMFF-Mittel eine ausreichende Finanzierung erhalten.*



## Änderungsantrag 68

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 1 - Buchstabe c

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

c) Darlegung eines schlüssigen, in das Programm integrierten Konzepts für Innovation und die Umwelt, einschließlich der besonderen Erfordernisse von Natura-2000-Gebieten und die Bekämpfung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen;

#### *Geänderter Text*

c) Darlegung eines schlüssigen, in das Programm integrierten Konzepts für Innovation und die Umwelt, einschließlich der besonderen Erfordernisse von Natura-2000-Gebieten und die Bekämpfung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, **sowie für die Umsetzung der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt;**

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit dem Erwägungsgrund 9. Der EMFF sollte zum Schutz der Meeresumwelt gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) beitragen.*

## Änderungsantrag 69

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 20 - Absatz 1 - Buchstabe d a (neu)

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

**da) eine Beschreibung der Maßnahmen des Mitgliedstaates zur Anpassung der Fangkapazität, um den Anforderungen aus Art. 34 Abs. 1 der [GFP-Verordnung] Rechnung zu tragen;**

#### *Geänderter Text*

Or. fr

*Begründung*

*Es ist entscheidend, dass die Mitgliedstaaten die Obergrenzen einhalten, die in der Grundverordnung für die Fangkapazität ihrer Flotte festgesetzt wurden. Daher sollten sie in ihrem operationellen Programm des EMFF die Maßnahmen angeben, die sie zur Einhaltung dieser Obergrenzen ergreifen.*

**Änderungsantrag 70**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 20 – Buchstabe h a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***ha) einen deutlichen Verweis auf die Vorhaben unter Titel V Kapitel IV;***

Or. fr

*Begründung*

*Die operationellen Programme müssen deutliche Verweise auf Vorhaben im Bereich Vermarktung und Verarbeitung enthalten.*

**Änderungsantrag 71**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe h b (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***hb) eine detaillierte Beschreibung der Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des in Art. 22a genannten Aktionsplan für die handwerkliche und Küstenfischerei;***

Or. fr

*Begründung*

*Die handwerkliche und Küstenfischerei spielt eine wesentliche Rolle für die Lebensfähigkeit der Küstenbereiche. Daher sollte der EMFF die Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit dieser Art von Fischerei unterstützen. Der Berichtstatter schlägt vor, dass jeder Mitgliedstaat seinem operationellen Programm einen Maßnahmenplan beifügt, in dem die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen dargelegt sind.*

## **Änderungsantrag 72**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 20 – Absatz 1 – Buchstabe o – Ziffer i – Spiegelstrich 1**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

eine Evaluierung des Fangsektors (biologische, wirtschaftliche und horizontale Variablen sowie Surveys auf See),

##### *Geänderter Text*

eine Evaluierung des Fangsektors (biologische, wirtschaftliche, **soziale** und horizontale Variablen sowie Surveys auf See),

Or. fr

##### *Begründung*

*Auch soziale Variablen müssen bei der Evaluierung des Fangsektors berücksichtigt werden.*

## **Änderungsantrag 73**

### **Vorschlag für eine Verordnung**

#### **Artikel 22 a (neu)**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

##### *Geänderter Text*

##### **Artikel 22a**

##### ***Aktionsplan für die handwerkliche und Küstenfischerei***

***1. Die Mitgliedstaaten fügen ihren operationellen Programmen einen Aktionsplan für die handwerkliche und Küstenfischerei bei. Gemäß den Zielsetzungen der vorliegenden Verordnung und der [GFP-Verordnung] beinhaltet dieser Aktionsplan eine Strategie für die Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der handwerklichen und Küstenfischerei.***

***2. Die Kommission genehmigt den in Abs. 1 genannten Aktionsplan zusammen mit dem operationellen Programm gemäß Art. 21.***

*Begründung*

*Die handwerkliche und Küstenfischerei spielt eine wesentliche Rolle für die Lebensfähigkeit der Küstenbereiche. Daher sollte der EMFF die Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit dieser Art von Fischerei unterstützen. Der Berichterstatter schlägt vor, dass jeder Mitgliedstaat seinem operationellen Programm einen Maßnahmenplan beifügt, in dem die zu diesem Zweck ergriffenen Maßnahmen dargelegt sind.*

**Änderungsantrag 74****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 26***Vorschlag für eine Verordnung*

Die Unterstützung unter diesem Kapitel trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absätze 2 und 4 genannten EU-Prioritäten bei.

*Geänderter Text*

Die Unterstützung unter diesem Kapitel trägt zur Verwirklichung der in Artikel 6 Absätze 2 und 4 genannten EU-Prioritäten bei. ***Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen ist sie für die Seefischerei und die Binnenfischerei vorgesehen.***

*Begründung*

*Es sollte deutlich gemacht werden, dass sich die Unterstützung durch den EMFF unter diesem Kapitel auf die Seefischerei und die Binnenfischerei bezieht.*

**Änderungsantrag 75****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 27 - Absatz 1***Vorschlag für eine Verordnung*

1. ***Eigner*** von Fischereifahrzeugen, ***die eine*** Unterstützung nach Artikel 32 ***Absatz 1 Buchstabe b***, Artikel 36, Artikel 39 ***Absatz 1 Buchstabe a*** oder Artikel 40 ***Absatz 2*** dieser Verordnung ***erhalten haben, überführen das betreffende Schiff in den ersten fünf***

*Geänderter Text*

1. ***Die Überführung*** von Fischereifahrzeugen ***in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union in den ersten fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung der*** Unterstützung nach Artikel 32, Artikel 36, Artikel 39 oder Artikel 40 dieser

*Jahren nach dem Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung an den Begünstigten nicht in ein Drittland außerhalb der Europäischen Union.*

Verordnung *ist nur unter der Bedingung einer zeitanteiligen Rückzahlung der erhaltenen Beihilfen möglich.*

Or. fr

*Begründung*

*Der Kommissionsvorschlag ist zu starr.*

**Änderungsantrag 76**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 28 - Absatz 1**

*Vorschlag für eine Verordnung*

1. Zur Förderung von Innovation im Fischereisektor können aus dem EMFF Projekte unterstützt werden, die auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse, neuer oder verbesserter Verfahren sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation abzielen.

*Geänderter Text*

1. Zur Förderung von Innovation im Fischereisektor können aus dem EMFF Projekte unterstützt werden, die auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse, neuer oder verbesserter Verfahren, ***u. a. auch die Entwicklung innovativer Fischereifahrzeuge***, sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation abzielen.

Or. fr

*Begründung*

*Es sollte deutlich werden, dass die Entwicklung innovativer Fischereifahrzeuge durch den EMFF unterstützt werden kann.*

**Änderungsantrag 77**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 - Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***ba) Bereitstellung von Finanzierungsinstrumenten und***

**technischer Hilfe für die Konzipierung von EMFF-finanzierten Projekten, insbesondere für Produktionsstrukturen der handwerklichen und Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei.**

Or. fr

*Begründung*

*In diesem Artikel, der sich auf Beratungsdienste bezieht, sollte auch die Bereitstellung von Finanzierungsinstrumenten und technischer Hilfe erwähnt werden.*

**Änderungsantrag 78**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 - Absatz 2**

*Vorschlag für eine Verordnung*

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a **und b** genannten Machbarkeitsstudien **und** Beratungsleistungen werden von geeigneten, nach einzelstaatlichem Recht als qualifiziert anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen erbracht.

*Geänderter Text*

2. Die in Absatz 1 Buchstaben a, **b und b a** genannten Machbarkeitsstudien und Beratungsleistungen **und die Bereitstellung von Finanzierungsinstrumenten und technischer Hilfe** werden von geeigneten, nach einzelstaatlichem Recht als qualifiziert anerkannten wissenschaftlichen oder technischen Einrichtungen erbracht.

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit dem neuen vom Berichterstatter vorgeschlagenen Absatz 1 – Buchstabe b.*

**Änderungsantrag 79**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 29 - Absatz 3**

*Vorschlag für eine Verordnung*

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 wird Betreibern oder vom Mitgliedstaat

*Geänderter Text*

3. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 wird Betreibern oder vom Mitgliedstaat

anerkannten Zusammenschlüssen von Fischern gewährt, die die in Absatz 1 genannte Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben haben.

anerkannten Zusammenschlüssen von Fischern gewährt, die die in Absatz 1 genannte Machbarkeitsstudie **oder die Bereitstellung von Finanzierungsinstrumenten und technischer Hilfe** in Auftrag gegeben haben.

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit dem neuen vom Berichterstatter vorgeschlagenen Absatz 1 – Buchstabe b.*

### **Änderungsantrag 80**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 4**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen dieses Artikels finanzierten Vorhaben nach einem beschleunigten Verfahren ausgewählt werden.

##### *Geänderter Text*

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Rahmen dieses Artikels finanzierten Vorhaben nach einem beschleunigten Verfahren ausgewählt werden, **insbesondere für die Produktionsstrukturen der handwerklichen und Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Produktionsstrukturen der handwerklichen und Küstenfischerei sowie der Binnenfischerei sollten begünstigt werden.*

## **Änderungsantrag 81**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 5**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**5. Die Unterstützung gemäß Absatz 1 wird in Form von Pauschalzahlungen bis zu maximal 3 000 EUR gewährt. Dieser Höchstbetrag gilt nicht, wenn es sich bei dem Begünstigten um einen Zusammenschluss von Fischern handelt.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Dies sollte in den operationellen Programmen näher erläutert werden.*

## **Änderungsantrag 82**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 - Absatz 1 - Buchstabe a**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

a) die Einrichtung **eines Netzwerks** von einer oder mehreren unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Fischern oder einem oder mehreren Zusammenschlüssen von Fischern;

a) die Einrichtung **einer Partnerschaft** von einer oder mehreren unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtungen und Fischern oder einem oder mehreren Zusammenschlüssen von Fischern;

Or. fr

*Begründung*

*Der Begriff „Netzwerk“ ist zu unklar. Zum anderen wird nirgends definiert, was unter einer unabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung zu verstehen ist.*



## Änderungsantrag 83

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 - Absatz 3

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

3. Die Unterstützung nach Absatz 1 kann Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischern, Zusammenschlüssen von Fischern und **vom Mitgliedstaat anerkannten Nichtregierungsorganisationen** oder lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG) im Sinne von Artikel 62 gewährt werden.

#### *Geänderter Text*

3. Die Unterstützung nach Absatz 1 kann Einrichtungen des öffentlichen Rechts, Fischern, Zusammenschlüssen von Fischern und **Erzeugerorganisationen oder Verbänden von Erzeugerorganisationen** oder lokalen Fischereiaktionsgruppen (FLAG) im Sinne von Artikel 62 **für Projekte der genannten Empfänger** gewährt werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Erzeugerorganisationen und Verbände von Erzeugerorganisationen müssen als Partnerschaften zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Fischern für den EMFF förderfähig sein.*

## Änderungsantrag 84

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 31 - Absatz 1 - Buchstabe a

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

a) lebenslanges Lernen, Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und innovativer Praktiken sowie Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresökosysteme, Tätigkeiten im maritimen Sektor, Innovation und Unternehmertum;

#### *Geänderter Text*

a) lebenslanges Lernen, **Zugang junger Menschen zu Fischereiberufen**, Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse und innovativer Praktiken sowie Erwerb neuer beruflicher Fertigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der nachhaltigen Bewirtschaftung der Meeresökosysteme, Tätigkeiten im maritimen Sektor, Innovation und Unternehmertum;

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte den Zugang junger Menschen zu Fischereiberufen unterstützen, um einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit dieses Sektors zu leisten.*

**Änderungsantrag 85**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 31 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Änderungsantrag*

**aa) Schulung der Fischer in der Anwendung der Regeln der Gemeinsamen Fischereipolitik;**

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte die Schulung der Fischer in der Anwendung der Regeln der GFP unterstützen.*

**Änderungsantrag 86**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 31 - Absatz 1 - Buchstabe c**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

c) Förderung des sozialen Dialogs auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene unter Einbeziehung von Fischern und einschlägigen Interessengruppen.

c) Förderung des sozialen Dialogs auf **europäischer**, nationaler, regionaler oder lokaler Ebene unter Einbeziehung von Fischern, **Sozialpartnern** und einschlägigen Interessengruppen.

Or. fr

*Begründung*

*Dieser Artikel muss durch Erwähnung des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene und der Sozialpartner präzisiert werden.*

## Änderungsantrag 87

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Überschrift

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

Erleichterung **von Diversifizierungsbemühungen** und Schaffung von Arbeitsplätzen

Erleichterung **des Unternehmertums** und Schaffung von Arbeitsplätzen

Or. fr

#### *Begründung*

*Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Es sollten im Gegenteil dazu Unternehmensgründungen im Fischereisektor gefördert werden.*

## Änderungsantrag 88

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 1 – Einleitung

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

1. Zur Erleichterung **der Diversifizierung** und der Schaffung von Arbeitsplätzen **außerhalb des Fangsektors kann** aus dem EMFF **Folgendes** unterstützt werden:

1. Zur Erleichterung der Schaffung von Arbeitsplätzen **können** aus dem EMFF **Unternehmensgründungen innerhalb des Fangsektors und die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei** unterstützt werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Es sollten im Gegenteil dazu Unternehmensgründungen im Fischereisektor gefördert werden, und gleichzeitig sollte die Entwicklung ergänzender Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Fischerei ermöglicht werden.*

## **Änderungsantrag 89**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 - Absatz 1 - Buchstabe a**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**a) Unternehmensgründungen außerhalb  
des Fangsektors;                      entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Es sollten im Gegenteil dazu Unternehmensgründungen im Fischereisektor gefördert werden.*

## **Änderungsantrag 90**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 - Absatz 1 - Buchstabe b**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**b) der Umbau kleiner  
Küstenfischereifahrzeuge für den Einsatz  
in anderen Bereichen als dem Fischfang.                      entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Es sollten im Gegenteil dazu Unternehmensgründungen im Fischereisektor gefördert werden.*

## **Änderungsantrag 91**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 – Absatz 2 – Einleitung**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

2. Die Unterstützung nach Absatz 1  
**Buchstabe a** wird Fischern gewährt, die

#### *Geänderter Text*

2. Die Unterstützung nach Absatz 1 wird  
Fischern gewährt, die

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit den Änderungsanträgen des Berichterstatters zu Artikel 32 Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 92**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 - Absatz 2 - Buchstabe a**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

a) für die Entwicklung ihrer **neuen**  
Tätigkeit einen Geschäftsplan vorlegen;

#### *Geänderter Text*

a) für die Entwicklung ihrer Tätigkeit einen  
Geschäftsplan vorlegen;

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit den Änderungsanträgen des Berichterstatters zu Artikel 32 Absatz 1.*

## **Änderungsantrag 93**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 32 - Absatz 2 a (neu)**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

#### *Geänderter Text*

***2 a. Aus dem EMFF können individuelle  
Beihilfen für Fischer unter 40 Jahren  
gewährt werden, die mindestens fünf  
Jahre als Fischer erwerbstätig waren oder  
eine gleichwertige Berufsausbildung  
durchlaufen haben und die erstmalig ein***

**Fischereifahrzeug für die handwerkliche  
und Küstenfischerei ganz oder teilweise  
erwerben.**

Or. fr

*Begründung*

*Um die Zukunftsfähigkeit der Fischerei sicherzustellen, sollte der EMFF den Zugang junger Fischer zu eigenen Fischereifahrzeugen fördern, wie dies unter dem derzeitigen EFF möglich ist.*

**Änderungsantrag 94**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 - Absatz 3**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**3. Die Unterstützung nach Absatz 1  
Buchstabe b wird Fischern der kleinen  
Küstenfischerei gewährt, die im Besitz  
eines als aktiv gemeldeten EU-  
Fischereifahrzeugs sind und in den  
beiden letzten Jahren vor dem Datum der  
Antragstellung mindestens 60 Tage  
Fangtätigkeiten auf See ausgeübt haben.  
Die an das Fischereifahrzeug gebundene  
Fanglizenz wird endgültig entzogen.** **entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit den Änderungsanträgen des Berichtstatters zu Artikel 32 Absatz 1.*

**Änderungsantrag 95**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 - Absatz 4**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**4. Die Empfänger der Unterstützung nach  
Absatz 1 üben fünf Jahre lang nach** **entfällt**

**Eingang der letzten  
Unterstützungszahlung keine  
Berufsfischerei aus.**

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit den Änderungsanträgen des Berichterstatters zu Artikel 32 Absatz 1.*

**Änderungsantrag 96**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 - Absatz 5**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**5. Die förderfähigen Kosten nach  
Absatz 1 Buchstabe b sind auf die Kosten  
für den Umbau eines Schiffes beschränkt,  
das umgewidmet werden soll.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit den Änderungsanträgen des Berichterstatters zu Artikel 32 Absatz 1.*

**Änderungsantrag 97**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 - Absatz 6**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

6. Der Betrag der finanziellen  
Unterstützung, die nach Absatz 1  
**Buchstabe a** gewährt wird, übersteigt für  
jedes Vorhaben nicht 50 % der im  
Geschäftsplan vorgesehenen Mittel **und**  
**beläuft sich auf höchstens 50 000 EUR je**  
**Vorhaben.**

6. Der Betrag der finanziellen  
Unterstützung, die nach Absatz 1 gewährt  
wird, übersteigt für jedes Vorhaben nicht  
50 % der im Geschäftsplan vorgesehenen  
Mittel.

Or. fr

*Begründung*

*Dies sollte in den operationellen Programmen näher erläutert werden.*

**Änderungsantrag 98**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 32 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**Artikel 32a**

***Investitionen in die Erneuerung der  
Flotte***

- 1) Aus dem EMFF können Investitionen in neue oder gebrauchte Fischereifahrzeuge unterstützt werden, wenn im Gegenzug veraltete Schiffe abgewrackt oder für andere Zwecke außerhalb des Fischfangs umgewidmet werden.***
- 2) Die Unterstützung wird Eignern von Fischereifahrzeugen gewährt.***
- 3) Die Unterstützung soll ein hohes Niveau der Sicherheit an Bord, der Energieeffizienz und der Selektivität von Fanggeräten gewährleisten. Sie darf nicht zu einer Erhöhung der Fangkapazität führen.***
- 4) Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 150 zu erlassen, um die Kriterien für im Sinne von Absatz 1 veraltete Fischereifahrzeuge festzulegen.***

Or. fr

*Begründung*

*Die europäische Flotte ist nachweislich veraltet (die Hälfte der Schiffe ist über 25 Jahre alt). Dies verursacht beträchtliche Probleme für die Sicherheit an Bord und für die Meeresumwelt. Daher sollte der EMFF – unter bestimmten strengen Bedingungen – die Erneuerung der Flotte unterstützen, indem er den Austausch veralteter Schiffe durch moderne Schiffe finanziert. Durch diese Investitionen darf sich die Fangkapazität in keinem Fall erhöhen.*



## Änderungsantrag 99

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 - Absatz 1

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

1. Zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Fischer an Bord können aus dem EMFF Investitionen an Bord oder in einzelne Ausrüstungen unterstützt werden, wenn diese Investitionen über die nach nationalem oder EU-Recht vorgeschriebenen Normen hinausgehen.

#### *Geänderter Text*

1. Zur Verbesserung der **Sicherheit und** der Arbeitsbedingungen der Fischer an Bord können aus dem EMFF Investitionen an Bord oder in einzelne Ausrüstungen unterstützt werden, wenn diese Investitionen über die nach nationalem oder EU-Recht vorgeschriebenen Normen hinausgehen. **Der EMFF kann ebenfalls Schulungsmaßnahmen und Pilotprojekte zur Verbesserung der Gesundheit und Sicherheit an Bord unterstützen.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Der EMFF sollte Schulungsmaßnahmen für die Fischer in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit an Bord finanzieren.*

## Änderungsantrag 100

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 33 - Absatz 3

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

**3. Für dasselbe Fischereifahrzeug wird während des Programmplanungszeitraums nur einmal eine Unterstützung für eine Investition an Bord gewährt. Demselben Begünstigten wird während des Programmplanungszeitraums nur einmal eine Unterstützung für eine Investition in eine einzelne Ausrüstung gewährt.**

#### *Geänderter Text*

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Dies sollte in den operationellen Programmen näher erläutert werden.*

**Änderungsantrag 101**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 34**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

*Artikel 34*

**entfällt**

***Unterstützung für GFP-Systeme  
übertragbarer Fischereibefugnisse***

***1. Zur Einrichtung oder Änderung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 27 der [GFP-Verordnung] kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:***

- a) Entwurf und Entwicklung der technischen und administrativen Voraussetzungen für die Schaffung oder das Funktionieren eines Systems übertragbarer Fischereibefugnisse;***
- b) die Beteiligung interessierter Kreise am Entwurf und an der Entwicklung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse;***
- c) das Monitoring und die Evaluierung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse;***
- d) die Verwaltung der Systeme übertragbarer Fischereibefugnisse.***

***2. Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c wird ausschließlich öffentlichen Stellen gewährt. Die Unterstützung nach Absatz 1 Buchstabe d wird öffentlichen Stellen, juristischen oder natürlichen Personen oder anerkannten Erzeugerorganisationen gewährt, die an der gemeinsamen Verwaltung zusammengefasster übertragbarer Fischereibefugnisse gemäß Artikel 28 Absatz 4 der [GFP-***

**Verordnung] mitwirken.**

Or. fr

*Begründung*

*Der Berichterstatter ist gegen die Einführung von übertragbaren Fischereibefugnissen. Dieses System würde zu einer Monetarisierung der Fangrechte führen und die handwerkliche Fischerei und Küstenfischerei gefährden.*

**Änderungsantrag 102**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 – Überschrift**

*Vorschlag für eine Verordnung*

Unterstützung der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP

*Geänderter Text*

Unterstützung **beim Entwurf und bei** der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen im Rahmen der GFP

Or. fr

*Begründung*

*Die Unterstützung im Rahmen dieses Artikels sollte ebenfalls den Entwurf von Bestandserhaltungsmaßnahmen abdecken.*

**Änderungsantrag 103**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 - Absatz 1 (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***-1. Aus dem EMFF können Projekte unterstützt werden, die auf den Entwurf der Mehrjahrespläne gemäß Artikel 9, 10 und 11 der [GFP-Verordnung] abzielen, vor allem***

***a) durch die Förderung von Kooperationsinitiativen zwischen den Mitgliedstaaten, um gemeinsame***

**Bestandserhaltungsmaßnahmen  
festzulegen;**

**b) durch die Förderung der Beteiligung  
interessierter Kreise am Entwurf dieser  
Pläne.**

Or. fr

*Begründung*

*Der Entwurf der Mehrjahrespläne sollte aus dem EMFF unterstützt werden, da diese entscheidende Instrumente für die Umsetzung der Bestandserhaltungsmaßnahmen sind.*

**Änderungsantrag 104**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag für eine Verordnung*

1. Zur Unterstützung einer wirksamen Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen **gemäß Artikel 17 und 21 der [GFP-Verordnung]** kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:

*Geänderter Text*

1. Zur Unterstützung einer wirksamen Durchführung der **auf der Grundlage der [GFP-Verordnung] erlassenen** Bestandserhaltungsmaßnahmen, **einschließlich der Mehrjahrespläne**, kann aus dem EMFF Folgendes unterstützt werden:

Or. fr

*Begründung*

*Die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen der Mehrjahrespläne durchgeführt wurden, sollten berücksichtigt werden.*

**Änderungsantrag 105**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 - Absatz 1 - Buchstabe a**

*Vorschlag für eine Verordnung*

a) der Entwurf und die Entwicklung der technischen und administrativen

*Geänderter Text*

a) der Entwurf und die Entwicklung der technischen und administrativen

Voraussetzungen für die Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen **gemäß Artikel 17 und 21** der [GFP-Verordnung];

Voraussetzungen für die Durchführung der Bestandserhaltungsmaßnahmen **gemäß** der [GFP-Verordnung];

Or. fr

*Begründung*

*Die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen der Mehrjahrespläne durchgeführt wurden, sollten berücksichtigt werden.*

**Änderungsantrag 106**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 - Absatz 1 - Buchstabe b**

*Vorschlag für eine Verordnung*

b) die Beteiligung interessierter Kreise am Entwurf und an der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 17 und 21 der [GFP-Verordnung].

*Geänderter Text*

b) die Beteiligung interessierter Kreise am Entwurf und an der Durchführung von **Mehrsjahresplänen gemäß Artikel 9, 10 und 11 und von** Bestandserhaltungsmaßnahmen im Sinne der Artikel 17 und 21 der [GFP-Verordnung].

Or. fr

*Begründung*

*Die Bestandserhaltungsmaßnahmen, die im Rahmen von Mehrjahresplänen durchgeführt wurden, sollten berücksichtigt werden.*

**Änderungsantrag 107**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 35 - Absatz 2**

*Vorschlag für eine Verordnung*

2. Die Unterstützung **nach Absatz 1** wird **nur** öffentlichen Stellen gewährt.

*Geänderter Text*

2. Die Unterstützung nach **den Absätzen -1 und 1** wird öffentlichen Stellen, **anerkannten Zusammenschlüssen von Fischern oder Erzeugerorganisationen** gewährt, **die an der Umsetzung der**

**Bestandserhaltungsmaßnahmen im  
Rahmen der GFP mitwirken.**

Or. fr

*Begründung*

*Die Zusammenschlüsse von Fischern und die Erzeugerorganisationen sollten für die Unterstützung bei der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen in Betracht kommen.*

**Änderungsantrag 108**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 36 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag für eine Verordnung*

1. Um die Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt einzuschränken, **die Beendigung von Rückwürfen zu fördern** und den Übergang zur Nutzung der biologischen Meeresschätze in einem Umfang zu erleichtern, der die Populationen befischter Arten auf Größen zurückführt oder erhält, bei denen der größtmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt wird, können aus dem EMFF folgende Investitionen unterstützt werden:

*Geänderter Text*

1. Um die Folgen des Fischfangs für die Meeresumwelt einzuschränken, **Rückwürfe erheblich zu reduzieren** und den Übergang zur Nutzung der biologischen Meeresschätze in einem Umfang zu erleichtern, der die Populationen befischter Arten auf Größen zurückführt oder erhält, bei denen der größtmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt wird, können aus dem EMFF folgende Investitionen unterstützt werden:

Or. fr

*Begründung*

*Anstatt die Rückwürfe radikal zu untersagen, schlägt der Berichterstatter vielmehr vor, sich eine erhebliche und schrittweise Verringerung dieser Rückwürfe zum Ziel zu setzen. Im Übrigen sollte der größtmögliche Dauerertrag (MSY) und nicht ein Niveau über dem MSY erzielt werden.*

## Änderungsantrag 109

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 - Absatz 1 - Buchstabe b

*Vorschlag für eine Verordnung*

b) Ausrüstungen zur Verringerung unerwünschter Beifänge bei kommerziellen Beständen oder anderer Beifänge;

*Geänderter Text*

b) Ausrüstungen zur **erheblichen** Verringerung unerwünschter Beifänge bei kommerziellen Beständen oder anderer Beifänge;

Or. fr

*Begründung*

*Der Vorschlag der Kommission zur erheblichen Reduzierung der Rückwürfe sollte gestärkt werden.*

## Änderungsantrag 110

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 - Absatz 2

*Vorschlag für eine Verordnung*

**2. Für ein und dasselbe EU-Fischereifahrzeug und dieselbe Art von Ausrüstung wird im Programmplanungszeitraum nur einmal eine Unterstützung gewährt.**

*Geänderter Text*

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Dies sollte in den operationellen Programmen näher erläutert werden.*

## Änderungsantrag 111

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 36 - Absatz 4 - Buchstabe c

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

c) vom Mitgliedstaat anerkannten  
Zusammenschlüssen von Fischern.

#### *Geänderter Text*

c) vom Mitgliedstaat anerkannten  
Zusammenschlüssen von Fischern **und**  
**Erzeugerorganisationen oder**  
**Vereinigungen von**  
**Erzeugerorganisationen**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Erzeugerorganisationen und die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sollten für die Unterstützung in Betracht kommen, die auf die Einschränkung der Folgen des Fischfangs auf die Meeresumwelt abzielt.*

## Änderungsantrag 112

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 - Absatz 1

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

1. Um zur **Beendigung** von Rückwürfen und Beifängen beizutragen und den Übergang zu einer Nutzung der biologischen Meeresschätze in einem Umfang zu erleichtern, der die Populationen befischter Arten auf Größen zurückführt oder erhält, bei denen der größtmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt wird, können aus dem EMFF Projekte unterstützt werden, deren Ziel die Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen ist, die helfen, die Folgen des Fischfangs für die Umwelt zu verringern oder eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeresschätze zu erreichen.

#### *Geänderter Text*

1. Um zur **erheblichen Verringerung** von Rückwürfen und Beifängen beizutragen und den Übergang zu einer Nutzung der biologischen Meeresschätze in einem Umfang zu erleichtern, der die Populationen befischter Arten auf Größen zurückführt oder erhält, bei denen der größtmögliche Dauerertrag (MSY) erzielt wird, können aus dem EMFF Projekte unterstützt werden, deren Ziel die Entwicklung oder Einführung neuer Technologien oder Organisationsformen ist, die helfen, die Folgen des Fischfangs für die Umwelt zu verringern oder eine nachhaltigere Nutzung der biologischen Meeresschätze zu erreichen.

Or. fr



*Begründung*

*Anstatt die Rückwürfe radikal zu untersagen, schlägt der Berichterstatter vielmehr vor, sich eine erhebliche und schrittweise Verringerung dieser Rückwürfe zum Ziel zu setzen. Im Übrigen sollte der größtmögliche Dauerertrag (MSY) und nicht ein Niveau über dem MSY erzielt werden.*

**Änderungsantrag 113**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 37 - Absatz 4**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**4. Nach diesem Artikel finanziert werden Projekte für Fischereifahrzeuge nur in einem Umfang, der 5 % der Schiffe der nationalen Flotte oder 5 % der Tonnage der nationalen Flotte in BRZ, berechnet zum Zeitpunkt der Antragstellung, nicht übersteigt.**

**entfällt**

Or. fr

*Begründung*

*Diese Beschränkung der Fischereifahrzeuge, die von der Innovation in Bezug auf die Erhaltung der biologischen Meeresschätze betroffen sind, ist nicht gerechtfertigt.*

**Änderungsantrag 114**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 38 - Absatz 1 - Buchstabe b**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

b) Konstruktion oder Aufstellung von stationären oder beweglichen Anlagen zum Schutz und Aufbau der marinen Tier- und Pflanzenwelt,

b) Konstruktion oder Aufstellung von stationären oder beweglichen Anlagen zum Schutz und Aufbau der marinen Tier- und Pflanzenwelt, ***einschließlich verankerter Fischesammelgeräte in Küstennähe, die kollektiv verwaltet werden;***

Or. fr

### *Begründung*

*Die verankerten Fischsammelgeräte in Küstennähe gelten bei Wissenschaftlern und bei der Welternährungsorganisation als Instrumente zur Gestaltung der Küstengebiete und zur Strukturierung der Inselgemeinschaften der handwerklichen und der Küstenfischerei in Regionen in äußerster Randlage. Die Fische, die mit Fischsammelgeräten gefangen werden, sind ausgewachsen, groß und geschlechtsreif. Deshalb sollten Initiativen der gemeinsamen Verwaltung von verankerten Fischsammelgeräten in Küstennähe aus dem EMFF unterstützt werden.*

### **Änderungsantrag 115**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 2**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

2. Vorhaben nach diesem Artikel werden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts durchgeführt und beteiligen Fischer **oder** vom Mitgliedstaat anerkannte Zusammenschlüsse von Fischern oder Nichtregierungsorganisationen in Partnerschaft mit Zusammenschlüssen von Fischern oder FLAG im Sinne von Artikel 62.

##### *Geänderter Text*

2. Vorhaben nach diesem Artikel werden von Einrichtungen des öffentlichen Rechts durchgeführt und beteiligen Fischer **durch** vom Mitgliedstaat anerkannte Zusammenschlüsse von Fischern, **Erzeugerorganisationen oder Vereinigungen von Erzeugerorganisationen** oder Nichtregierungsorganisationen in Partnerschaft mit Zusammenschlüssen von Fischern oder FLAG im Sinne von Artikel 62.

Or. fr

### *Begründung*

*Die Erzeugerorganisationen und die Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sollten die Unterstützung in Bezug auf den Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt und der Meeresökosysteme umsetzen können.*

## Änderungsantrag 116

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***aa) der Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen, um die Emission von Schadstoffen oder Treibhausgasen zu verringern und die Energieeffizienz der Schiffe zu steigern, ohne deren Kapazität zu vergrößern;***

Or. fr

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit dem neuen, vom Berichterstatter vorgeschlagenen Artikel 32 a) (Erneuerung der Flotte) sollte der Austausch und die Modernisierung der Maschinen aus dem EMFF unterstützt werden. Durch diese Investitionen darf sich Kapazität der Schiffe nicht erhöhen.*

## Änderungsantrag 117

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 39 - Absatz 2

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***2. Die Unterstützung gilt nicht für den Austausch oder die Modernisierung von Haupt- oder Hilfsmaschinen. Die Unterstützung wird nur Eignern von Fischereifahrzeugen und für ein und dasselbe Fischereifahrzeug nur einmal im Programmplanungszeitraum*** gewährt.

2. Die Unterstützung wird nur Eignern von Fischereifahrzeugen gewährt.

Or. fr

*Begründung*

*Im Zusammenhang mit dem neuen, vom Berichterstatter vorgeschlagenen Artikel 32 a) (Erneuerung der Flotte) sollte der Austausch und die Modernisierung der Maschinen aus dem EMFF unterstützt werden. Durch diese Investitionen darf sich Kapazität der Schiffe nicht*

erhöhen. Im Übrigen sollten die Bedingungen für die Gewährung der Unterstützung in den operationellen Programmen näher erläutert werden.

### **Änderungsantrag 118**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 - Absatz 2**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

2. Im Interesse einer besseren Nutzung von unerwünschten Fängen können aus dem EMFF Investitionen an Bord zur optimalen Nutzung von unerwünschten Fängen aus kommerziellen Beständen und zur Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile **gemäß Artikel 15 der [GFP-Verordnung] und Artikel 8 Buchstabe b der [Verordnung GMO Fischerei- und der Aquakulturerzeugnisse]** unterstützt werden.

##### *Geänderter Text*

2. Im Interesse einer besseren Nutzung von unerwünschten Fängen können **in den Füllen, in denen diese angelandet werden,** aus dem EMFF Investitionen an Bord zur optimalen Nutzung von unerwünschten Fängen aus kommerziellen Beständen und zur Aufwertung vernachlässigter Fangbestandteile gemäß Artikel 8 Buchstabe b der [Verordnung GMO Fischerei- und der Aquakulturerzeugnisse] unterstützt werden.

Or. fr

##### *Begründung*

*Der Berichterstatter spricht sich gegen die Pflicht zur Anlandung unerwünschter Fänge aus.*

### **Änderungsantrag 119**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 40 - Absatz 3**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

**3. Die Unterstützung nach diesem Artikel wird pro Fischereifahrzeug und Begünstigtem nur einmal im Programmplanungszeitraum gewährt.**

##### *Geänderter Text*

**entfällt**

Or. fr

##### *Begründung*

*Dies sollte in den operationellen Programmen näher erläutert werden.*

## Änderungsantrag 120

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 – Überschrift

*Vorschlag für eine Verordnung*

Fischereihäfen, Anlandestellen und  
Schutzeinrichtungen

*Geänderter Text*

Fischereihäfen, Anlandestellen,  
***Frischmärkte*** und Schutzeinrichtungen

Or. fr

*Begründung*

*Frischmärkte sollten unter den Hafeninvestitionen erwähnt werden.*

## Änderungsantrag 121

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 1

*Vorschlag für eine Verordnung*

***1. Im Interesse einer optimalen Qualität der angelandeten Erzeugnisse, einer optimalen Energieeffizienz, als Beitrag zu Umweltschutz oder zur Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen können aus dem EMFF Investitionen unterstützt werden, die der Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen oder Anlandestellen dienen, einschließlich Investitionen in Anlagen für die Sammlung von Abfall und Meeresmüll.***

*Geänderter Text*

1. Investitionen zur Verbesserung der Infrastruktur von Fischereihäfen, ***der*** Anlandestellen und ***der Frischmärkte können aus dem EMFF unterstützt werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit dem Änderungsantrag des Berichtstatters zu Artikel 42 – Absatz 2 (Ausweitung der in Betracht kommenden Investitionen).*

## **Änderungsantrag 122**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 2**

*Vorschlag für eine Verordnung*

***2. Im Interesse der Nutzung von unerwünschten Fängen können aus dem EMFF Investitionen in Fischereihäfen und Anlandestellen unterstützt werden, die eine optimale Nutzung von unerwünschten Fängen aus kommerziellen Beständen ermöglichen und vernachlässigte Fangbestandteile gemäß Artikel 15 der [GFP-Verordnung] und Artikel 8 Buchstabe b der [Verordnung GMO Fischerei- und der Aquakulturerzeugnisse] aufwerten.***

*Geänderter Text*

***2. Die Investitionen betreffen insbesondere:***

- a) die Verbesserung der Qualität und der Frische der angelandeten Erzeugnisse;***
- b) die Verbesserung der Bedingungen für die Anlandung, die Verarbeitung, die Lagerung und die Fischauktion;***
- c) Maßnahmen, die darauf abzielen, die ungewollten Fänge zu verringern, und Maßnahmen, die darauf abzielen, unerwünschte Fänge aus kommerziellen Beständen in Fällen, in denen diese angelandet werden, bestmöglich zu nutzen und unzureichend genutzte Bestandteile des gefangenen Fisches zu valorisieren,***
- d) die Energieeffizienz;***
- e) den Umweltschutz, vor allem die Sammlung, die Lagerung und die Behandlung von Abfällen und von Meeresmüll;***
- f) die Verbesserung der Sicherheit und der Arbeitsbedingungen;***
- g) die Versorgung mit Treibstoff, Eis, Wasser und Strom;***
- h) die Ausrüstungen für die Instandhaltung oder die Reparatur von Fischereifahrzeugen;***

*i) den Bau, die Modernisierung und die Erweiterung der Docks, um die Sicherheit während des Anlandens oder Beladens zu verbessern;*

*j) die computergestützte Verwaltung der Fangtätigkeiten;*

*k) die Vernetzung der Fischereihäfen, der Anlandestellen und der Frischmärkte.*

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Berichterstatter spricht sich gegen die Pflicht zur Anlandung unerwünschter Fänge aus. Im Übrigen schlägt er eine Ausweitung der Investitionen aus dem EMFF in Häfen vor, um ihrer strategischen Rolle für die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit der Fangtätigkeiten und der Küstengebiete Rechnung zu tragen.*

#### **Änderungsantrag 123**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 - Absatz 4**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**4. Die Unterstützung wird nicht für den Bau neuer Häfen, neuer Anlandestellen oder neuer Fischauktionshallen gewährt.**

**entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Entscheidung, ob in neue Häfen investiert werden soll, sollte den operationellen Programmen überlassen werden.*

#### **Änderungsantrag 124**

##### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

1. Um die Folgen der Binnenfischerei für

1. Um die Folgen der Binnenfischerei für

die Umwelt zu verringern, die Energieeffizienz zu steigern, die Qualität des angelandeten Fisches zu optimieren oder die Sicherheit und Arbeitsbedingungen zu verbessern, können aus dem EMFF folgende Investitionen unterstützt werden:

die Umwelt zu verringern, die Energieeffizienz zu steigern, die Qualität des angelandeten Fisches zu optimieren, **die Förderung des Humankapitals** oder die Sicherheit und Arbeitsbedingungen zu verbessern, können aus dem EMFF folgende Investitionen unterstützt werden:

Or. fr

#### *Begründung*

*Dieser Artikel über die Binnenfischerei sollte um die Förderung des Humankapitals ergänzt werden.*

### **Änderungsantrag 125**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 1 - Buchstabe a**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

a) Investitionen an Bord **oder** in einzelne Ausrüstungen gemäß Artikel 33 unter den dort genannten Bedingungen;

##### *Geänderter Text*

a) Investitionen an Bord, in einzelne Ausrüstungen **oder in Schulungsmaßnahmen** gemäß Artikel 33 unter den dort genannten Bedingungen;

Or. fr

#### *Begründung*

*Abgleich mit dem Änderungsantrag des Berichtstatters zu Artikel 33 – Absatz 1 (Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit an Bord).*

### **Änderungsantrag 126**

#### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

##### *Vorschlag für eine Verordnung*

##### *Geänderter Text*

**aa) Förderung des Humankapitals und des sozialen Dialogs gemäß den unter Artikel 31 genannten Bedingungen;**



*Begründung*

*Dieser Artikel über die Binnenfischerei sollte um die Förderung des Humankapitals ergänzt werden.*

**Änderungsantrag 127**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 - Absatz 3**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**3. Zur Förderung der Diversifizierung von Binnenfischern können aus dem EMFF Maßnahmen unterstützt werden, die der Umwidmung von Binnenfischereibooteen auf andere Tätigkeiten außerhalb des Fischfangs unter den in Artikel 32 dieser Verordnung genannten Bedingungen dienen.** **entfällt**

*Begründung*

*Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel.*

**Änderungsantrag 128**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 - Absatz 4**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**4. Im Sinne von Absatz 3 sind Bezugnahmen in Artikel 32 auf Fischereifahrzeuge als Bezugnahmen auf ausschließlich in Binnengewässern** **entfällt**

*eingesetzte Boote zu verstehen.*

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit der vom Berichterstatter vorgeschlagene Streichung des Artikels 42 – Absatz 3,*

## **Änderungsantrag 129**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 - Absatz 5 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***5a. Um die Strukturierung der Binnenfischerei auf der Ebene von hydrographischen Becken oder ökologisch zusammenhängenden Gebieten zu fördern, kann die Durchführung von kollektiven Verträgen, in denen mehrere Maßnahmen gemäß Artikel 30, 31 und 38, Absatz 1, Buchstaben c und f zusammengefasst sind, aus dem EMFF unterstützt werden.***

Or. fr

*Begründung*

*Diese Verträge zielen auf die Förderung nachhaltiger Fangmethoden und von Maßnahmen ab, die zum Schutz und zu einem größeren Bewusstsein für die Meeresumwelt beitragen, vor allem auf die Verbesserung der Fangtechniken (z. B. hinsichtlich der Selektivität) in den Natura 2000-Gebieten, die Reinigung des Meeres, die Aufzeichnung ozeanographischer Daten, die Sammlung und Markierung von Fischen für eine wissenschaftliche Überwachung oder die Reduzierung der Fangkapazität der Schiffe.*

## **Änderungsantrag 130**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 42 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

#### *Artikel 42a*

##### *Fonds auf Gegenseitigkeit, die die Verluste der Fischer decken*

*1) Um die Einkommen der Fischer zu sichern, können aus dem EMFF die Beiträge für Fonds auf Gegenseitigkeit unterstützt werden, die Verluste aufgrund folgender Ereignisse decken:*

- a) Naturkatastrophen;*
- b) ungünstige Witterungsverhältnisse;*
- c) Umweltumfälle oder Gesundheitskrisen;*
- d) drastische und konjunkturbedingte Kraftstoffpreiserhöhungen.*

*2) Im Sinne dieses Artikels bezeichnet der Begriff „Fonds auf Gegenseitigkeit“ ein vom Mitgliedstaat nach seinem nationalen Recht anerkanntes System, das den angeschlossenen Fischern erlaubt, sich zu versichern und bei Verlusten im Zusammenhang mit Ereignissen gemäß Absatz 1 eine Entschädigung zu erhalten.*

*3) Der Eintritt der Ereignisse gemäß Absatz 1, Buchstaben a), b) und c), muss vom betreffenden Mitgliedstaat offiziell anerkannt werden oder hängt von den internen Vorschriften des Fonds auf Gegenseitigkeit ab. Die Mitgliedstaaten können gegebenenfalls im Voraus festlegen, welche Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine solche offizielle Anerkennung erfolgen kann.*

*4) Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der Bedingungen für die Umsetzung des Absatzes 1 Buchstabe d) delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 150 zu erlassen.*

*Begründung*

*Der EMFF sollte zur Entschädigung von Verlusten beitragen, die den Fischern im Fall von außergewöhnlichen äußeren Ereignissen entstehen. Der Berichterstatter schlägt vor, dass diese Unterstützung in Form eines Beitrags zu von den Fischern eingerichteten Fonds auf Gegenseitigkeit erfolgen sollte.*

**Änderungsantrag 131****Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 42 b (neu)***Vorschlag für eine Verordnung**Geänderter Text***Artikel 42b*****Beihilfen für die vorübergehende  
Einstellung der Fangtätigkeit***

***1) Der EMFF kann in folgenden Fällen zur Finanzierung von Beihilfen für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit an die Fischer und die Eigner von Fischereifahrzeugen beitragen:***

***a) im Rahmen eines Mehrjahresplans gemäß Artikel 9 der [GFP-Verordnung];***

***b) bei Anwendung von der Kommission erlassenen Notfallmaßnahmen gemäß Artikel 13 der [GFP-Verordnung];***

***c) bei einer biologisch motivierten Schonzeit, die gemäß der [GFP-Verordnung] beschlossen wurde;***

***d) bei Anwendung der Maßnahmen gemäß Artikel 39 während des Austauschs der Maschinen.***

***2) Die wiederkehrenden saisonalen Unterbrechungen der Fangtätigkeit werden bei der Gewährung von Entschädigungen oder Zahlungen gemäß diesem Artikel nicht berücksichtigt.***

***3) Die Kommission wird ermächtigt, zur Festlegung der Bedingungen für die***

*Umsetzung dieses Artikels delegierte  
Rechtsakte gemäß Artikel 150 zu erlassen.*

Or. fr

*Begründung*

*Der EMFF sollte die Fischer unterstützen, die ihre Tätigkeit insbesondere im Fall einer Anordnung von Notfallmaßnahmen oder aufgrund von Schonzeiten im Rahmen der Basisverordnung vorübergehend einstellen müssen.*

**Änderungsantrag 132**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 60 – Absatz 1 – Einleitung**

*Vorschlag für eine Verordnung*

1. Ein Fischwirtschaftsgebiet, das für eine Unterstützung in Betracht kommt, **ist**

*Geänderter Text*

1. Ein Fischwirtschaftsgebiet, das für eine Unterstützung in Betracht kommt, **kann die Seefischerei, die Binnenfischerei oder die Aquakultur betreffen. Es:**

Or. fr

*Begründung*

*Es sollte präzisiert werden, dass Fischwirtschaftsgebiete die Seefischerei, die Binnenfischerei und die Aquakultur betreffen können.*

**Änderungsantrag 133**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 61 - Absatz 3**

*Vorschlag für eine Verordnung*

3. Die Strategie muss auf den festgestellten Bedarf und die Möglichkeiten des Gebiets und auf die EU-Prioritäten für den EMFF abgestimmt sein. Die Strategien können von gezielten Maßnahmen für Fischereien bis hin zu umfassenden Ansätzen **zur Diversifizierung der Fischwirtschaftsgebiete** reichen. Eine

*Geänderter Text*

3. Die Strategie muss auf den festgestellten Bedarf und die Möglichkeiten des Gebiets und auf die EU-Prioritäten für den EMFF abgestimmt sein. Die Strategien können von gezielten Maßnahmen für Fischereien bis hin zu umfassenden Ansätzen reichen. Eine solche Strategie ist mehr als eine reine Zusammenstellung von Vorhaben oder

solche Strategie ist mehr als eine reine Zusammenstellung von Vorhaben oder Aufzählung einzelner Sekturmaßnahmen.

Aufzählung einzelner Sekturmaßnahmen.

Or. fr

*Begründung*

*Die Diversifizierung der Fischwirtschaftsgebiete sollte nicht als solche ein Ziel der von der örtlichen Bevölkerung ausgehenden lokalen Entwicklung sein. Dennoch sollte das Potenzial neuer Aktivitäten im maritimen Bereich optimiert werden, wenn dies zweckmäßig ist.*

**Änderungsantrag 134**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 62 - Absatz 3 - Buchstabe b**

*Vorschlag für eine Verordnung*

b) gewährleisten eine **maßgebliche** Vertretung des Fischerei- und des Aquakultursektors.

*Geänderter Text*

b) gewährleisten eine **mehrheitliche** Vertretung des Fischerei- und des Aquakultursektors.

Or. fr

*Begründung*

*Die Sektoren Fischerei und Aquakultur müssen in den „FLAG“ mehrheitlich vertreten sein.*

**Änderungsantrag 135**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 65 - Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***ba) Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Fischwirtschaftsgebieten;***

Or. fr

*Begründung*

*Die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sollte zu den Zielsetzungen der lokalen Entwicklungsstrategien in den Fischwirtschaftsgebieten hinzugefügt werden.*

**Änderungsantrag 136**

**Vorschlag für eine Verordnung**

**Artikel 69 - Absatz 1**

*Vorschlag für eine Verordnung*

1. Für die Ausarbeitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß Artikel 32 der Verordnung [GMO Fischerei und Aquakulturerzeugnisse] kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.

*Geänderter Text*

1. Für die Ausarbeitung und Durchführung von Produktions- und Vermarktungsplänen gemäß Artikel 32 der Verordnung [GMO Fischerei und Aquakulturerzeugnisse] kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden. ***Wenn die Produktions- und Vermarktungspläne einen Abschnitt zur Verwaltung der Fangrechte enthalten, die einer Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern eingeräumt werden, und wenn darin die Mittel, die zu ihrer zweckmäßigen Verwaltung erforderlich sind, sowie die zu Kontrollzwecken aufgewendeten Mittel detailliert angegeben werden, unterstützt der EMFF ihre Vorbereitung und Umsetzung.***

Or. fr

*Begründung*

*Angesichts der Bedeutung, die den Produktions- und Vermarktungsplänen in der Basisverordnung zukommt, ist in den operationellen Programmen des EMFF zwingend eine Unterstützung für diese Pläne vorzusehen.*

## Änderungsantrag 137

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 - Absatz 1 - Buchstabe c

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**c) die jährliche finanzielle Unterstützung übersteigt nicht die nachstehenden Prozentsätze des jährlichen Durchschnittswerts der auf Erstverkaufsstufe vermarkteten Produktion der Mitglieder der Erzeugerorganisation im Zeitraum 2009-2011. Gab es 2009-2011 keine vermarktete Produktion der Mitglieder der Erzeugerorganisation, so wird der jährliche Durchschnittswert der vermarkteten Produktion in den ersten drei Jahren der Produktion der betreffenden Mitglieder berücksichtigt:**

- 1 % im Jahr 2014.**
- 0,8 % im Jahr 2015.**
- 0,6 % im Jahr 2016.**
- 0,4 % im Jahr 2017.**
- 0,2 % im Jahr 2018.**

**entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Lagerhaltungsbeihilfe ist ein wichtiges Instrument zur Marktregulierung. Sie sollte also während des gesamten Programmplanungszeitraums ohne degressive Staffelung im EMFF beibehalten werden.*



## **Änderungsantrag 138**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 70 - Absatz 2**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**2. Ab 2019 wird die in Absatz 1 genannte Unterstützung nicht länger gewährt.** **entfällt**

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Lagerhaltungsbeihilfe ist ein wichtiges Instrument zur Marktregulierung. Sie sollte also während des gesamten Programmplanungszeitraums ohne degressive Staffelung im EMFF beibehalten werden.*

## **Änderungsantrag 139**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 - Absatz 1 - Buchstabe a - Ziffer ii**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

unerwünschten Fängen, die nach Maßgabe von **Artikel 15 der [GFP-Verordnung]** und Artikel 8 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Verordnung [GMO Fischerei und Aquakulturerzeugnisse] angelandet werden;

ii) unerwünschten Fängen, die nach Maßgabe von Artikel 8 Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Verordnung [GMO Fischerei und Aquakulturerzeugnisse] angelandet werden;

Or. fr

#### *Begründung*

*Der Berichterstatter spricht sich gegen die Pflicht zur Anlandung unerwünschter Fänge aus.*

## Änderungsantrag 140

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 71 - Absatz 1 - Buchstabe c

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

c) Beiträge zur Transparenz von Erzeugung und Märkten und Durchführung von Marktstudien;

#### *Geänderter Text*

c) Beiträge zur Transparenz von Erzeugung und Märkten und Durchführung von Marktstudien **und von Studien zur Handelsabhängigkeit der Union**;

Or. fr

#### *Begründung*

*Die Transparenz der Märkte würde durch Studien über die Handelsabhängigkeit der Union in Bezug auf Fischereiprodukte aus Drittstaaten gestärkt.*

## Änderungsantrag 141

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 - Absatz 1

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

1. Aus dem EMFF kann eine Unterstützung für die Ausgleichsregelung gewährt werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates für die Mehrkosten eingeführt wurde, die Unternehmern im Fischfang, in der Fischzucht und in der Vermarktung von bestimmten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus **den Azoren, Madeira, den Kanarischen Inseln, Französisch-Guayana und Réunion** entstehen.

#### *Geänderter Text*

1. Aus dem EMFF kann eine Unterstützung für die Ausgleichsregelung gewährt werden, die mit der Verordnung (EG) Nr. 791/2007 des Rates für die Mehrkosten eingeführt wurde, die Unternehmern im Fischfang, in der Fischzucht und in der Vermarktung von bestimmten Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen aus **Gebieten in äußerster Randlage** entstehen. **Diese Regelung gilt für sämtliche Mehrkosten, die den Betreibern bei der Fang- und Zuchtstätigkeit entstehen.**

Or. fr

#### *Begründung*

*Dieser Artikel sollte für alle Gebiete in äußerster Randlage gelten. Es sollten auch sämtliche Mehrkosten berücksichtigt werden, die den Betreibern in Gebieten in äußerster Randlage entstehen.*

## Änderungsantrag 142

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 73 - Absatz 2

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

2. Jeder betroffene Mitgliedstaat legt für die in Absatz 1 genannten Regionen das Verzeichnis der für einen Ausgleich in Betracht kommenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und deren Mengen fest.

#### *Geänderter Text*

2. Jeder betroffene Mitgliedstaat legt für die in Absatz 1 genannten Regionen das Verzeichnis der **Mehrkosten fest, die den Betreibern bei der Fischerei und der Zucht entstehen. Er legt ebenfalls das Verzeichnis der** für einen Ausgleich in Betracht kommenden Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse und deren Mengen fest.

Or. fr

#### *Begründung*

*Es sollten sämtliche Mehrkosten berücksichtigt werden, die den Betreibern in Gebieten in äußerster Randlage entstehen.*

## Änderungsantrag 143

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 - Buchstabe d a (neu)

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

#### *Geänderter Text*

**da) den sozialen Dialog und die Einbindung der Sozialpartner;**

Or. fr

#### *Begründung*

*Mit den Begleitmaßnahmen der GFP in direkter Mittelverwaltung sollten sich die operationellen Kosten der Einrichtungen finanzieren lassen, mit denen der soziale Dialog und die Einbindung der Sozialpartner gefördert werden.*

## Änderungsantrag 144

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 85 - Absatz 2 - Buchstabe b

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

b) Ausarbeitung und Vorlage von wissenschaftlichen Stellungnahmen und Empfehlungen durch wissenschaftliche Stellen, einschließlich internationaler Beratungsgremien zu Bestandsabschätzungen, durch **unabhängige** Experten und Forschungseinrichtungen;

#### *Geänderter Text*

b) Ausarbeitung und Vorlage von wissenschaftlichen Stellungnahmen und Empfehlungen durch wissenschaftliche Stellen, einschließlich internationaler Beratungsgremien zu Bestandsabschätzungen, durch Experten und Forschungseinrichtungen;

Or. fr

#### *Begründung*

*Es wird nirgendwo festgelegt, was ein unabhängiger Experte ist.*

## Änderungsantrag 145

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 - Absatz 1

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

1. Für die Betriebskosten der mit Artikel 52 der [GFP-Verordnung] eingesetzten Beiräte kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.

#### *Geänderter Text*

1. Für die Betriebskosten **und die Kosten für Gutachten** der mit Artikel 52 der [GFP-Verordnung] eingesetzten Beiräte kann eine Unterstützung aus dem EMFF gewährt werden.

Or. fr

#### *Begründung*

*Der EMFF sollte die oft hohen Kosten für Gutachten der Beiräte unterstützen.*

## **Änderungsantrag 146**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 88 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**Artikel 88a**

**Sozialer Dialog**

***Der EMFF kann die Betriebskosten von Einrichtungen unterstützen, die den sozialen Dialog und die Einbindung der Sozialpartner fördern.***

Or. fr

*Begründung*

*Mit den Begleitmaßnahmen der GFP in direkter Mittelverwaltung sollten sich die operationellen Kosten der Einrichtungen finanzieren lassen, mit denen der soziale Dialog und die Einbindung der Sozialpartner gefördert werden.*

## **Änderungsantrag 147**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 94 - Absatz 3 - Buchstabe e**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

e) **65%** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Unterstützung gemäß Artikel 79.

e) **75 %** der förderfähigen öffentlichen Ausgaben für die Unterstützung gemäß Artikel 79.

Or. fr

*Begründung*

*Der Kofinanzierungsanteil für die Datensammlung sollte erhöht werden.*

## **Änderungsantrag 148**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 95 - Absatz 2 - Buchstabe d a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

***da) in den Gebieten in äußerster  
Randlage ist der Empfänger eine  
privatrechtliche Einrichtung, die  
öffentliche Dienstleistungsaufgaben  
wahrnimmt und Vorhaben von  
allgemeinem Interesse durchführt.***

Or. fr

### *Begründung*

*In den französischen Gebieten in äußerster Randlage, in denen die Strukturierung des Sektors nicht abgeschlossen ist, führen bestimmte private Organisationen Vorhaben zum Wohle des Sektors und im allgemeinen Interesse durch. Die Steuerung und Umsetzung dieser Projekte kann von diesen Organisationen nicht getragen werden, da sie dazu weder über ausreichende Geldmittel noch über die Finanzkapazität verfügen, um bei Bankinstituten Darlehen aufzunehmen. Ohne die Mitwirkung dieser Einrichtungen können kollektive Projekte jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden.*

## **Änderungsantrag 149**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 96 - Absatz 1**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

1. Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 72 der [GSR-Verordnung] und nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms leistet die Kommission eine erste Vorschusszahlung für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 4 % der Beteiligung aus dem EU-Haushalt an dem betreffenden operationellen Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in zwei Raten ausgezahlt werden.

1. Zusätzlich zu den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 72 der [GSR-Verordnung] und nach dem Beschluss der Kommission zur Genehmigung des operationellen Programms leistet die Kommission eine erste Vorschusszahlung für den gesamten Programmplanungszeitraum. Dieser Vorschuss entspricht 7 % der Beteiligung aus dem EU-Haushalt an dem betreffenden operationellen Programm. Er kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel in zwei Raten ausgezahlt werden.

*Begründung*

*Der Berichterstatter schlägt vor, die derzeit im EFF geltende Vorfinanzierung in Höhe von 7 % beizubehalten.*

**Änderungsantrag 150**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 104 - Absatz 2**

*Vorschlag für eine Verordnung*

2. Im Falle öffentlicher Empfänger kommen nur Kommunen, Regionalbehörden und deren Verbände sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Betracht.

*Geänderter Text*

2. Im Falle öffentlicher Empfänger kommen nur Kommunen, Regionalbehörden und deren Verbände sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen in Betracht, **sowie in den Gebieten in äußerster Randlage privatrechtliche Einrichtungen, die öffentliche Dienstleistungsaufgaben wahrnehmen und Vorhaben von allgemeinem Interesse durchführen.**

*Begründung*

*In den französischen Gebieten in äußerster Randlage, in denen die Strukturierung des Sektors nicht abgeschlossen ist, führen bestimmte private Organisationen Vorhaben zum Wohle des Sektors und im allgemeinen Interesse durch. Die Steuerung und Umsetzung dieser Projekte kann von diesen Organisationen nicht getragen werden, da sie dazu weder über ausreichende Geldmittel noch über die Finanzkapazität verfügen, um bei Bankinstituten Darlehen aufzunehmen. Ohne die Mitwirkung dieser Einrichtungen können kollektive Projekte jedoch nicht zum Abschluss gebracht werden.*

**Änderungsantrag 151**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 104 - Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag für eine Verordnung*

*Geänderter Text*

**2a. Bei privaten Empfängern werden die**

***Vorschüsse vorrangig an Fischereiunternehmen und an Organisationen der handwerklichen und der Küsten- und Binnenfischerei gezahlt, die eine Unterstützung des EMFF für kollektive Projekte beantragen.***

Or. fr

*Begründung*

*Die Akteure der handwerklichen Fischerei sowie der Küsten- und Binnenfischerei sollten bei der Zahlung der Vorschüsse für kollektive Projekte bevorzugt werden.*

**Änderungsantrag 152**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 150 - Absatz 2**

*Vorschlag für eine Verordnung*

2. Die Befugnisübertragung nach den Artikeln 12, 33, 37, 38, 39, 46, 61, 64, 67, 75, 92, 105, 111, 112, 114, 115, 119, 127, 131 und 153 erfolgt ab dem 1. Januar 2014 auf unbestimmte Zeit.

*Geänderter Text*

2. Die Befugnisübertragung nach den Artikeln 12, **32a**, 33, 37, 38, 39, **42a**, **42b**, 46, 61, 64, 67, 75, 92, 105, 111, 112, 114, 115, 119, 127, 131 und 153 erfolgt ab dem 1. Januar 2014 auf unbestimmte Zeit.

Or. fr

*Begründung*

*Abgleich mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen neuen Artikeln 32 a (Erneuerung der Flotte), 42 a (Fonds auf Gegenseitigkeit) und 42 b (vorübergehende Einstellung).*

**Änderungsantrag 153**

**Vorschlag für eine Verordnung  
Artikel 150 - Absatz 3**

*Vorschlag für eine Verordnung*

3. Die Befugnisübertragung nach den Artikeln 12, 33, 37, 38, 39, 46, 61, 64, 67, 75, 92, 105, 111, 112, 114, 115, 119, 127, 131, 135 und 153 kann vom Europäischen

*Geänderter Text*

3. Die Befugnisübertragung nach den Artikeln 12, **32a**, 33, 37, 38, 39, **42a**, **42b**, 46, 61, 64, 67, 75, 92, 105, 111, 112, 114, 115, 119, 127, 131, 135 und 153 kann



Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. fr

### *Begründung*

*Abgleich mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen neuen Artikeln 32 a (Erneuerung der Flotte), 42 a (Fonds auf Gegenseitigkeit) und 42 b (vorübergehende Einstellung).*

## **Änderungsantrag 154**

### **Vorschlag für eine Verordnung Artikel 150 - Absatz 5**

#### *Vorschlag für eine Verordnung*

5. Ein nach Artikel 12, 33, 37, 38, 39, 46, 61, 64, 67, 75, 92, 105, 111, 112, 114, 115, 119, 127, 131 oder 153 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### *Geänderter Text*

5. Ein nach Artikel 12, **32a**, 33, 37, 38, 39, **42a**, **42b**, 46, 61, 64, 67, 75, 92, 105, 111, 112, 114, 115, 119, 127, 131 oder 153 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung des Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. fr

## Begründung

Abgleich mit den vom Berichterstatter vorgeschlagenen neuen Artikeln 32 a (Erneuerung der Flotte), 42 a (Fonds auf Gegenseitigkeit) und 42 b (vorübergehende Einstellung).

### Änderungsantrag 155

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Anhang I - Tabelle 1 - Zeile 5

###### *Vorschlag für eine Verordnung*

Bei Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen **oder Vereinigungen** von Erzeugerorganisationen durchgeführt werden, mögliche Erhöhung um **20** Prozentpunkte.

###### *Geänderter Text*

Bei Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, **einer Vereinigung** von Erzeugerorganisationen, **einer vom Mitgliedstaat anerkannten Berufsorganisation von Fischern oder einer berufsübergreifenden Organisation** durchgeführt werden, mögliche Erhöhung um **30** Prozentpunkte.

Or. fr

## Begründung

Der Höchstbetrag der öffentlichen Beihilfe für Berufsorganisationen im Rahmen kollektiver Projekte sollte erhöht werden.

### Änderungsantrag 156

#### Vorschlag für eine Verordnung

##### Anhang III - Tabelle 1 - Reihe 7 a (neu)

###### *Änderung des Parlaments*

**7 a.  
Rechtsvorschriften zu den Arbeitsbedingungen**

**Seitens der Akteure:  
Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften zu den Arbeitsbedingungen.**

**Die effiziente Anwendung und Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zu den Arbeitsbedingungen, darunter:**

**– die Rechtsvorschriften zu Arbeits- und Ruhezeiten der Fischer;**

**– Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften;**

**– Vorschriften zur  
Erstqualifikation und zur  
Weiterbildung der Fischer.**

Or. fr

*Begründung*

*Im Rahmen des sozialen Teilbereichs des EMFF sollte eine Ex-ante-Konditionalität bezüglich der Einhaltung der Rechtsvorschriften zu den Arbeitsbedingungen im Fischereisektor hinzugefügt werden.*

## BEGRÜNDUNG

### 1. Der Kapazitätsüberhang der Flotte: eine diskutabile Feststellung

Die Kommission rechtfertigt ihren Vorschlag für eine Reform der GFP mit dem Verweis auf das Bestehen eines Kapazitätsüberhangs in der europäischen Fischereiflotte. Der Berichterstatter möchte indessen darauf aufmerksam machen, dass diese Behauptung umstritten ist: der Kapazitätsüberhang wird von der Kommission bis heute nicht weiter definiert und ist daher also schwer nachzuvollziehen; selbst wenn bestimmte Regionen im Verhältnis zu den verfügbaren Beständen über eine zu hohe Fischfangkapazität verfügen, so ist dieser Tatbestand eher punktuell und örtlich begrenzt zu sehen und kann keinesfalls auf alle Fischereigebiete der Union übertragen oder gar generell postuliert werden.

Im Übrigen hat dieser Abbau des angeblichen Kapazitätsüberhangs keinerlei Auswirkungen auf die Fangmengen, da diese letztlich weiterhin von den jährlich festzulegenden zulässigen Gesamtfangmengen (TAC) und den Fangquoten abhängig sind. Daher schlägt die Kommission also nach Ansicht des Berichterstatters lediglich vor, dieselben Fangmengen mit weniger Fischereifahrzeugen zu fangen, wodurch zahlreiche Fischereiunternehmen, vor allem der handwerklichen und der Küstenfischerei, und damit auch zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet werden.

Der Berichterstatter ist gegen diesen politischen Ansatz und wünscht vielmehr eine strikte Kontrolle der Fangtätigkeit, um so eine umwelt- und sozialverträgliche Bewirtschaftung der Bestände zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang erinnert er an die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Einhaltung der in der Basisverordnung festgelegten Obergrenzen ihrer Flottenfangkapazität. Zur Verstärkung dieser Pflicht schlägt er vor, dass die Mitgliedstaaten in ihrem operationellen EMFF-Programm die Maßnahmen angeben, die sie zur Einhaltung der Obergrenzen im Rahmen dieser Verordnung umsetzen.

### 2. Übertragbare Fischereibefugnisse und Umstellung

Die in der Basisverordnung vorgeschlagene zentrale Maßnahme besteht darin, die angeblichen Kapazitätsüberhänge durch die Einführung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse abzubauen. Die unausweichliche Folge dieser Maßnahme wird sein, dass sich die Fischereibefugnisse in den Händen einer kleinen Anzahl von Marktteilnehmern konzentrieren werden und dass es zu Spekulationen auf dem Fangrechtmarkt kommt. Damit werden die handwerkliche und die Küstenfischerei gefährdet und zudem müssen wir uns auf Fälle von Missbrauch einer solchen vorherrschenden Marktposition gefasst machen. Mit dieser Maßnahme würden wir jegliche Marktregelung ad absurdum führen und uns wieder allein auf den Markt verlassen.

Die logische Konsequenz der Einführung von Systemen übertragbarer Fischereibefugnisse bestünde auch in einer gezielten Ausrichtung des EMFF hin zu Umschuldung und Umstellung von Fischereibetrieben auf sektorfremde Tätigkeiten, was auch deutlich aus Artikel 32 hervorgeht. Dieser Vorschlag bedeutet das Ende der handwerklichen und Küstenfischerei, und der Berichterstatter spricht sich dagegen aus.

Ziel des EMFF ist es, dem Fischereisektor Strukturhilfen zukommen zu lassen, um dessen Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit zu stärken. Eine Unterstützung der Diversifizierung der Fischereiaktivitäten in anderen Sektoren steht im Widerspruch zu diesem Ziel. Es sollten im Gegenteil dazu Unternehmensgründungen im Fischereisektor gefördert werden.

### 3. Aktionsplan für die handwerkliche und Küstenfischerei

Die handwerkliche und Küstenfischerei weist je nach Meeresregion sehr verschiedene Merkmale auf. Es ist nicht zweckmäßig, dafür eine einheitliche Begriffsbestimmung auf europäischer Ebene festzuschreiben. Der Berichterstatter schlägt daher vor, diese Begriffsbestimmung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten zu überlassen.

Die handwerkliche und Küstenfischerei spielt eine wesentliche Rolle für die Lebensfähigkeit der Küstenbereiche. Daher sollte der EMFF die Entwicklung, die Wettbewerbsfähigkeit und die Nachhaltigkeit dieser Art von Fischerei unterstützen. Der Berichterstatter schlägt vor, dass jeder Mitgliedstaat einen Aktionsplan an sein operationelles Programm anfügt, in dem die zu diesem Zwecke umgesetzten Maßnahmen dargelegt werden.

### 4. Sozialer Teilbereich des EMFF

Der Berichterstatter legt Wert darauf, dass die GFP einen ambitionierten sozialen Teilbereich enthält. Zu diesem Zweck sollte der EMFF die Berufsausbildung und die Eingliederung Jugendlicher in den Fischereisektor fördern, und zwar sowohl für Tätigkeiten als Eigner eines Fischereibetriebs als auch für die Tätigkeit als angeheuerter Fischer.

### 5. Erneuerung der Fischereiflotte

Der Berichterstatter wünscht, dass der EMFF die Erneuerung der Fischereiflotte ermöglicht, von der 50 % über 25 Jahre alt ist<sup>1</sup>. Derart veraltete Fischereifahrzeuge verursachen beträchtliche Probleme für die Sicherheit an Bord und für die Meeresumwelt.

Um diese Erneuerung zu ermöglichen, schlägt der Berichterstatter vor, dass der EMFF den Austausch alter Schiffe durch neue, energiesparendere Schiffe mit mehr Sicherheit, besserer Auslese und weniger Leistung unterstützt. Die Beihilfe würde in keinem Fall zur Erhöhung der Fangkapazität der Flotte führen.

Ferner ist es angebracht, die Investition für die Modernisierung der Fischereifahrzeuge zu fördern, um die Arbeits- und Sicherheitsbedingungen an Bord zu verbessern, den Energieverbrauch zu reduzieren, die Umweltverschmutzung zu mindern und Fanggeräte zu fördern, die eine bessere Auslese ermöglichen. Es ist insbesondere angebracht, dass der EMFF die Modernisierung und den Austausch von Motoren unterstützt, ohne die Kapazität der Schiffe zu erhöhen.

Da der Berichterstatter sich gegen die Pflicht zur Anlandung unerwünschter Fänge ausspricht, unterstützt er das Ziel einer wesentlichen und fortschreitenden Verringerung des genannten

---

<sup>1</sup> Quelle Eurostat (2010); <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

Rückwurfs durch erhebliche Investitionen in die Auslesefähigkeit der Fischereifahrzeuge.

#### 6. Vorübergehende Einstellung und Fonds auf Gegenseitigkeit

Der EMFF sollte die vorübergehende Einstellung der Tätigkeit von Fischern finanzieren, insbesondere bei Anwendung von Notfallmaßnahmen und biologisch motivierten Schonzeiten im Rahmen der Basisverordnung.

Der EMFF sollte ebenfalls einen Beitrag zu Fonds auf Gegenseitigkeit leisten, die von den Fischern auf nationaler Ebene eingerichtet werden, um Verluste aufgrund außergewöhnlicher externer Ereignisse auszugleichen, wie beispielsweise Naturkatastrophen, ungünstige Klimaphänomene, Umwelt- und Gesundheitsunfälle oder sprunghafte und konjunkturbedingte Anstiege des Treibstoffpreises.

#### 7. Investitionen in Hafenanlagen

Der Berichterstatter bedauert, dass die Kommission wenig Ehrgeiz in Bezug auf die Hafenanlagen hegt. Er schlägt daher vor, die Investitionen des EMFF in diesem Bereich auszuweiten, um die strategische Rolle der Hafenanlagen für die Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Fischereitätigkeit und der Küstenräume zu berücksichtigen.

#### 8. Wissenschaftliche Gutachten und Datensammlung

Der Berichterstatter unterstreicht die Bedeutung einer Ausweitung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über den qualitativen und quantitativen Zustand der Ressourcen, um verlässliche wissenschaftliche Aussagen über alle in der Union vermarkteten Bestände zu erhalten. Er begrüßt, dass den Partnerschaften zwischen Wissenschaftlern und Fischern ein Platz eingeräumt wird.

Es ist notwendig, den höchstmöglichen Dauerertrag möglichst rasch, und spätestens im Jahr 2020, für alle kommerziell wichtigen Arten zu erreichen und der EU alle erforderlichen Mittel an die Hand zu geben, damit dieses Ziel auch durchgesetzt werden kann. Die Erhebung von Daten spielt hierbei eine herausragende Rolle. Der Berichterstatter schlägt daher vor, den Kofinanzierungssatz im Rahmen von Artikel 79 auf 75 % festzulegen.

#### 9. Lagerhaltungsbeihilfe

Die Kommission schlägt vor, die Lagerhaltungsbeihilfe bis zu ihrer Abschaffung im Jahr 2019 schrittweise zu verringern. Der Berichterstatter ist gegen diese geplante schrittweise Abschaffung und wünscht vielmehr die Beibehaltung dieses wichtigen Instruments für die Regulierung des Marktes für Fischereierzeugnisse. Dieses System bietet insbesondere die Möglichkeit, die Produkte zu Preisen zu vermarkten, die den Erzeugern ein Einkommen sichern.

#### 10. Ausgleich von Mehrkosten aufgrund äußerster Randlage

Der Berichterstatter hält das System der Kompensation von Mehrkosten aufgrund äußerster Randlage nach Artikel 349 AEUV für ganz besonders wichtig. Er spricht sich dafür aus, dass

im EMFF auch sämtliche Mehrkosten berücksichtigt werden, die die Akteuren in Gebieten in äußerster Randlage betreffen.

## 11. Aquakultur

Im Bereich der Aquakultur interveniert der EMFF in den Bereichen Innovation, Unternehmertum, Humanressourcen, Umweltschutz, öffentliche Gesundheit und Versicherung von Aquakulturen.

Der Berichterstatter begrüßt diese ehrgeizigen Vorschläge für die Aquakultur. Dabei betont er die Bedeutung einer extensiven Aquakultur und erinnert daran, dass die Aquakultur als eine die Fischereitätigkeit ergänzende Tätigkeit anzusehen ist.

## 12. Nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten

Der Berichterstatter begrüßt die Vorschläge der Kommission zur Entwicklung von nachhaltigen und solidarischen Fischwirtschaftsgebieten. Er betont, dass integrierte lokale Entwicklungsstrategien eine positive Rolle bei der räumlichen Planung der Fischwirtschafts- und Küstengebiete spielen.

Die lokalen Entwicklungsstrategien werden von lokalen Fischereiaktionsgruppen („FLAG“) durchgeführt, die die verschiedenen betroffenen Akteure vertreten. Der Berichterstatter schlägt vor, dass die Sektoren Fischerei und Aquakultur mehrheitlich in diesen „FLAG“ vertreten sein sollten.

## 13. Integrierte Meerespolitik

Die Kommission schlägt einen Haushalt für die IMP von 432 Millionen Euro während des Zeitraums 2014-2020 vor, das entspricht 7 % des Haushalts des EMFF. Im Jahresdurchschnitt entspricht dies einem Vierfachen des derzeitigen Jahreshaushalts für diese Politik.

Der Berichterstatter unterstreicht die Notwendigkeit einer ausreichenden Mittelausstattung der IMP, ist aber gegen eine solche Finanzierungspolitik zulasten der Fischerei und der Aquakultur. Er schlägt daher vor, den Anteil der IMP im EMFF auf 5 % zu begrenzen.